

PLUTUS-BRIEFE

ZUR FORTBILDUNG VON BANKBEAMTEN

HERAUSGEGEBEN VON GEORG BERNHARD UND BRUNO BUCHWALD

BRIEF 7
8. JAHRGANG

Bankrevision

STUTT GART
JULI 1931

Einleitung.

Mit unserem neuen Plutus-Brief gehen wir wieder auf ein außerordentlich wichtiges Teilgebiet der Betriebstechnik ein. Gerade in den letzten Jahren hat die Bedeutung der Revisionstechnik, wie sie heute von den großen Bankrevisionsgesellschaften wie Einzelrevisoren, ebenso aber auch von jedem einzelnen Beamten der besonderen Bankrevisionsabteilungen gehandhabt werden muß, eine starke Zunahme erfahren. Fälle wie der Zusammenbruch der Favag, der nicht zum wenigsten auf ungenügende Revisionen zurückzuführen ist, sind nur zu geeignet gewesen, dies noch drastisch zu unterstreichen. Trotzdem muß man aber immer wieder die Erfahrung machen, daß die meisten Bankbeamten allen Fragen der Bankrevisionen, insbesondere der im Einzelfall zu beobachtenden Technik, noch sehr fremd gegenüberstehen. Im wesentlichen glaubt man, daß wirklich nur die Spezialisten, also Beamte der Revisionsabteilung, Berufsrevisoren und Angehörige der Revisions- und Treuhandgesellschaften es notwendig hätten, sich eingehend mit diesen Fragen zu beschäftigen, wobei man leicht vergißt, daß es heute mit Recht üblich geworden ist, fast jede Kreditgewährung oder aktienmäßige Beteiligung einer Bank von einer revisionsartigen Prüfung abhängig zu machen, die nicht in jedem Fall einer Revisionsgesellschaft übertragen werden kann, sondern

die in ihren Grundzügen auch von dem Sachbearbeiter der Bank vorzunehmen ist. Insofern ist also fast jeder Bankbeamte in der Lage, einmal revisionstechnische Gesichtspunkte anwenden zu müssen, wenn er derartige Aufgaben erfolgreich zu Ende führen will. Die Bedeutung der Bankrevisionstechnik ist weiterhin noch dadurch gewachsen, daß auch im internen Betriebe, insbesondere der Großinstitute, ohne Einrichtung geeigneter Revisionen eine zweckmäßige und sichere Organisation nicht mehr aufgebaut werden kann.

Unser Plutus-Brief ist nun dazu bestimmt, dieser Vernachlässigung eines wichtigen Gebietes abzuhelpfen und so eine Einführung in die Fragen der Bankrevisionen zu bringen. Die

Einteilung

des Stoffes selbst soll hierbei in der Weise erfolgen, daß ein grundsätzlicher Aufsatz die *allgemeinen Fragen der Revisionstechnik* erörtert. Vor allem wird hier auch untersucht werden, was der betriebliche Zweck der Revision ist, was sie erreichen soll oder muß und welche Gesichtspunkte bei der Prüfung zu beachten sind.

In einem 2. Aufsatz werden dann *Spezialprobleme* der Bankrevision Erörterung finden, die ein möglichst anschauliches Bild der wichtigen Einzelaufgaben geben, wie sie sich für den Revisionsbeamten darstellen.

Allgemeine Revisionstechnik.

Eine allgemeine Darstellung der „Revisionstechnik“ setzt zunächst voraus, daß der Begriff „Revision“ selbst unmißverständlich klargestellt und insbesondere auch gegenüber dem Begriff der „Kontrolle“ abgegrenzt wird. Dies erscheint dabei um so notwendiger, als in der Praxis die Begriffe Kontrolle und Revision vielfach ohne scharfe Abgrenzung nebeneinander

gebraucht und gelegentlich auch durcheinander geworfen werden; ein Umstand, der schon manche Verwirrung und Unklarheit hervorgerufen hat. Immerhin läßt sich wenigstens dem Grunde nach in Literatur und Sprachgebrauch eine einigermaßen klare Trennung zwischen beiden Begriffen feststellen, dem wir uns auch nachstehend anschließen wollen. Danach gehören in das Ge-

biet der Kontrolle alle diejenigen Überwachungsaufgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig bearbeitet werden müssen und mit der Organisation des Betriebs verknüpft sind, während Revisionen solche Überwachungsarbeiten sind, die einmalig oder doch nur von Zeit zu Zeit unter besonderen, oft wechselnden Zweckgesichtspunkten und durch Persönlichkeiten bzw. Stellen vorgenommen werden, die dem zu prüfenden Betriebsprozeß fernstehen.

Die Bestimmung der Revisionsaufgaben.

Gemeinsam ist allen Revisionen und revisionsähnlichen Arbeiten demnach, daß sie von außen her in den Betrieb eingreifen bzw. ihn untersuchen. Völlig unterschiedlich ist dagegen die Art der Durchführung von Revisionen im Einzelfalle, und zwar vor allem deshalb, weil Art, Technik und Umfang von Revisionsarbeiten in jedem Falle primär bestimmt wird von dem Zweck und Ziel der betreffenden Revision. Es gibt daher auch — wie hier vorweg betont werden muß — keine allgemeinen, in jedem Falle anwendbaren Grundregeln oder Lehrsätze, die bei jeder Revision beachtet werden müssen, gleichgültig, welche Feststellungen dabei gemacht bzw. welche Fragen untersucht werden sollen. Die Revisionstechnik ist vielmehr weitgehend abhängig von dem Charakter der Revision, wenn auch naturgemäß methodisch vielfach enge Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von Revisionen bestehen.

Welche Arten von Revisionen kommen nun in der Praxis in der Hauptsache vor? Zunächst kann man hier unterscheiden zwischen gesetzlichen Revisionen und solchen, die ohne gesetzlichen Zwang zustande kommen. Wie die meisten unserer Leser wissen werden, ist dabei allerdings der Kreis der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen in Deutschland bislang noch sehr eng. Der wichtigste Fall ist in § 192 HGB, festgelegt, wonach bei der Gründung einer Aktiengesellschaft der Hergang der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat und in bestimmten Fällen (Sachgründung) auch noch durch besondere Revisoren zu überprüfen ist. Weiterhin ist bekanntlich die regelmäßige Prüfung der Genossenschaften von jeher gesetzlich festgelegt. Dagegen gibt es bisher keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Einzelkaufmann oder die Aktiengesellschaft zwingen, etwa ihre jährlichen Abschlüsse regelmäßig durch Außenstehende nachprüfen zu lassen. Die Einführung einer regelmäßigen „Revisionspflicht“ ist allerdings bekanntlich wenigstens für die Aktiengesellschaften in dem Entwurf über die Reform des Aktienrechts vorgesehen.

Der weitaus größte Teil der in der Praxis in Frage kommenden Revisionen resultiert daher

heute nicht aus gesetzlichen Vorschriften, sondern aus wirtschaftlichen Bedürfnissen, und zwar lassen sich hier neben zahlreichen Abarten vor allem folgende Arten von Revisionen deutlich gegeneinander abgrenzen:

1. Allgemeine Bilanzrevisionen;
2. Organisationsprüfungen;
3. Revisionen zur Feststellung der Kreditwürdigkeit;
4. Spezialprüfungen.

Hiervon ist die Bilanzrevision die bekannteste. Sie erstreckt sich auf die gesamte Jahresrechnung der zu prüfenden Unternehmung, und zwar umfaßt sie dabei sowohl die während des zu prüfenden Jahres vorgekommenen, jedoch bereits abgewickelten, als auch die am Abschlußtage noch schwebenden Geschäftsvorfälle. Zu prüfen sind ferner im Rahmen einer allgemeinen Bilanzprüfung sowohl die im Laufe des Jahres entstandenen Aufwendungen und Erträge (also die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung) als auch der Status der Unternehmung am Abschlußtage (eigentliche Bilanzrevision). Eine Bilanzprüfung ist also eine Revision sowohl formellen als auch materiellen Charakters. Sie kann sich insbesondere niemals darauf beschränken, die bloße Übereinstimmung des Abschlusses mit den bücherlichen Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen, die ergänzend hierzu vorhanden sind, zu bestätigen. Sie muß vielmehr ebenso sehr auch den Inhalt der einzelnen Konten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung umfassen.

Das Ergebnis einer Bilanzprüfung wird in der Regel in einem ausführlichen Bericht niedergelegt, der neben allgemeinen Bemerkungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der geprüften Unternehmung, über die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit in dem der Prüfung zugrunde liegenden Geschäftsjahre, ihre Finanzlage usw. und vor allem eine eingehende Besprechung der einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten pflegt. Daneben — in manchen Fällen auch an Stelle des Revisionsberichtes — tritt häufig die Erteilung eines sog. Bilanzprüfungsvermerkes, der in Deutschland heute meist etwa folgenden Wortlaut hat:

„Vorstehende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern in Übereinstimmung gefunden.“

Durch einen derartigen Vermerk wird nach den im Revisionsgewerbe in Deutschland herrschenden Gepflogenheiten bestätigt, daß die Bilanz sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht geprüft und in Ordnung befunden wurde, insbesondere also auch, daß sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die

Bilanzierung ordnungsmäßig aufgestellt und bewertet ist. Neben den vorstehend angeführten, umfassenden Prüfungsvermerken kommen allerdings auch noch rein formale Vermerke vor, die sich lediglich auf die formell ordnungsmäßige Aufstellung der Bilanz und ihre Übereinstimmung mit den Büchern beziehen. Da durch solche Vermerke jedoch leicht mißverständliche Vorstellungen beim Leser erweckt werden, und da sie außerdem im allgemeinen als völlig wertlos angesehen werden müssen, lehnen allerdings insbesondere die größeren Treuhandgesellschaften sowie auch manche Einzelrevisoren die Erteilung von rein formalen Prüfungsvermerken überhaupt ab.

Neben Bilanzrevisionen spielen heute in Deutschland bekanntlich vor allem Kreditwürdigkeitsprüfungen eine wichtige Rolle. Wie wir schon mehrfach in den Plutus-Briefen zu betonen Gelegenheit hatten, bedienen sich insbesondere die Banken seit Jahren dieses Mittels in wachsendem Umfange, da die Erfahrung gezeigt hat, daß hierdurch Kreditföhlleitungen weitgehend vermieden werden können. Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist dabei, ebenso wie die Bilanzrevision, in erster Linie eine formelle und materielle. Im Gegensatz zur Bilanzprüfung, bei der die formelle Revision unter allen Umständen die Grundlage bilden muß, auf der die materielle Prüfung erst aufbauen kann, kann bei der Kreditwürdigkeitsprüfung im Einverständnis mit dem Auftraggeber unter Umständen auf die formelle Überprüfung der von der geprüften Firma vorgelegten Unterlagen entweder ganz verzichtet werden, oder die diesbezüglichen Prüfungen können doch stark eingeschränkt werden. Ein solches Verfahren empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn einmal aus irgendwelchen Gründen die Durchführung der Prüfung stark beschleunigt werden muß und außerdem Führung und Organisation der geprüften Firma jede Garantie dafür geben, daß die der Beurteilung zugrunde gelegten Ziffern und sonstigen Unterlagen richtig sind. Auch in einem solchen Falle empfiehlt es sich allerdings, die formellen Prüfungen später nachzuholen, um wenigstens, auf lange Sicht gesehen, jedes Fehlurteil auszuschließen.

Im einzelnen pflegt sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Unternehmung vor allem auf drei Punkte zu beziehen, nämlich auf deren Vermögenlage, auf die Finanzlage und die Rentabilität. Um ein richtiges Urteil zu gewinnen, genügt es dabei in der Regel nicht, den letzten Jahresabschluß bzw. die neueste Zwischenbilanz heranzuziehen. Es wird vielmehr meist notwendig sein, in gewissem Umfange auch auf frühere Abschlüsse zurückzugreifen. Von besonderem Werte ist es naturgemäß weiter, wenn der Revisor bzw. die Revisionsgesellschaft, der die Prüfung übertragen ist, über Erfahrungen in

der betreffenden Branche verfügt, insbesondere also, wenn bereits ähnliche Unternehmungen geprüft worden sind. Bei Prüfungen im Ausland bzw. bei der Prüfung von Unternehmungen, die ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Ausland ausüben, wird schließlich auf die allgemeinen Rechtsverhältnisse, die Wirtschaftslage und unter Umständen sogar auf die politischen Zustände in den betreffenden Ländern Rücksicht genommen werden müssen, wenn das Prüfungsergebnis von praktischem Wert sein soll.

Im Gegensatz zu den beiden vorstehend besprochenen Arten von Revisionen lassen sich für Spezialprüfungen und Organisationsprüfungen allgemeine Richtlinien überhaupt nicht aufstellen. Umfang und Art der Prüfungstätigkeit haben sich hier vielmehr ausschließlich nach den Wünschen des Auftraggebers bzw. dem Inhalt des Prüfungsauftrags zu richten. Im einzelnen pflegen sich jedoch Organisationsprüfungen vor allem auf zwei Gebiete zu erstrecken, nämlich einmal auf die technische Organisation der geprüften Betriebe, wobei es dann Aufgabe des Revisors ist, Änderungsvorschläge zu machen oder auch Pläne für eine völlige Neuorganisation zu entwickeln. Zum zweiten kann von dem Auftraggeber auch eine Begutachtung der wirtschaftlichen Organisation seines Betriebes gewünscht werden, also beispielsweise der Zweckmäßigkeit seiner Absatzorganisation, seiner Personalstruktur usw. Die erfolgreiche Durchführung von Organisationsprüfungen setzt dabei im allgemeinen ein besonders großes Maß von Erfahrung und Spezialkenntnissen voraus. Denn jeder Betrieb hat letzten Endes seine Besonderheiten und seine speziellen Bedürfnisse; und es muß bei der Vornahme von Organisationsänderungen u. dgl. vor allem auch darauf Rücksicht genommen werden, daß bei der Umstellung keine allzu großen Reibungen entstehen, daß ferner das Personal mit der veränderten Organisation überhaupt ohne besondere Schwierigkeiten fertig werden kann, und daß schließlich die Vorteile der getroffenen Maßnahmen auch als dauernde anzusprechen sind.

Was weiter das Gebiet der sonstigen Spezialprüfungen anlangt, so können sich diese naturgemäß auf die verschiedensten Dinge beziehen. Besonders häufig kommen hier jedoch folgende Arten von Revisionen vor:

Revisionen zur Aufdeckung bzw. Untersuchung von Unterschlagungen;

Aufstellung von Bilanzen zum Zwecke von Erbauseinandersetzungen, Fusionen, Angliederungen usw.;

Begutachtung des inneren Wertes einer Unternehmung als Grundlage eines Verkaufs der Unternehmung im ganzen;

Untersuchung der Selbstkosten;

Untersuchung bestimmter Einzelfragen, z. B. der Frage, ob die Geschäftsleitung die vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsanweisungen eingehalten hat usw.

Man sieht schon aus dieser kurzen Aufzählung, die keineswegs erschöpfend sein soll, sondern lediglich eine Aufzählung von häufig vorkommenden Spezialprüfungen gibt, wie vielseitig und verschiedenartig die Tätigkeit von Einzelrevisoren und Treuhandgesellschaften sein kann, und wie stark sie insbesondere in der Regel auch auf wirtschaftliche und nicht nur auf buchtechnische Fragen abgestellt ist.

Die Revisionsträger.

Daraus ergibt sich aber wiederum, daß auch der Personenkreis, der sich mit derartigen Arbeiten befaßt, nicht allein über buchhalterische und organisatorische, sondern auch über weitgehende wirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muß; mit anderen Worten also, daß von der Auswahl eines geeigneten und sachverständigen Revisors der Erfolg der Revision mit in erster Linie abhängt. Fragen wir nun weiter, welche Gruppen von Personen als Träger von Revisionen im allgemeinen in Betracht kommen und wie deren Eignung für den Regelfall zu beurteilen ist, so ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Revisionen können von dem Interessenten entweder selbst bzw. durch eigene Angestellte durchgeführt werden, oder er kann damit dritte von ihm unabhängige Stellen betrauen. Wie vorweg betont werden kann, spielen beide Fälle in der Praxis eine gleichwichtige Rolle; jedoch hat die Entwicklung dahin geführt, daß die selbständigen Berufsrevisoren im allgemeinen einen anderen Arbeitskreis haben als die

unternehmungseigenen Revisionsabteilungen

bzw. Revisoren. Die größeren Unternehmungen unterhalten eigene Revisionsabteilungen in der Hauptsache zu internen Zwecken. Aufgabe dieser Abteilungen ist es daher in der Regel vor allem, das reibungslose Funktionieren des eigenen Rechnungswesens zu überwachen, für die Einschaltung der notwendigen Kontrollen in Rechnungswesen, Betriebsverwaltung und Lagerverwaltung Sorge zu tragen, etwaigen Unterschleifen nachzugehen bzw. bei Vorliegen von bloßen Verdachtsgründen deren Richtigkeit zu untersuchen usw. Darüber hinaus werden eigene Revisionsabteilungen allerdings auch vielfach mit der Durchführung der laufenden, in den Betriebsprozeß eingebauten Kontrollen betraut.

Zu externen Aufgaben werden die betriebseigenen Revisionsabteilungen in der Regel

nur in Konzernen herangezogen, und zwar fällt ihnen hier vielfach die Überwachung der selbständigen Tochtergesellschaften, der Beteiligungsgesellschaften usw. zu. Nur in relativ seltenen Fällen kommt es dagegen vor, daß die Prüfungstätigkeit betriebseigener Revisoren sich auch auf die Schuldner erstreckt. Ein solches Verfahren läge an sich allerdings verhältnismäßig nahe bei Banken. Jedoch zieht man es hier aus mehrfachen Gründen in der Regel vor, außenstehende Stellen mit notwendigen Prüfungen bei Debitoren zu betrauen. Einmal erfordern nämlich derartige Prüfungen, wie bereits weiter oben dargelegt wurde, meist ein außerordentliches Maß von Kenntnissen und allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen, die bei den Leitern und Angestellten von internen Revisionsabteilungen, deren Tätigkeit sich meist doch vorwiegend auf technische und organisatorische Arbeiten beschränkt, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können. Zum zweiten beanspruchen solche Prüfungen durchweg ziemlich lange Zeit, sie verursachen also auch zum Teil erhebliche Kosten, die man jedoch vielleicht manchmal nicht oder doch nur unter Schwierigkeiten auf die Schuldner abwälzen könnte. Drittens aber wird ein Schuldner bzw. ein Kunde, der erst einen Kredit aufnehmen will, in der Regel eher einwilligen, seine Bücher und sonstigen Unterlagen in allen Einzelheiten einer dritten unabhängigen Stelle offenzulegen als einem Beauftragten der Bank, der gleichzeitig deren Angestellter ist.

Da vor allem die größeren Banken allerdings auf der anderen Seite großen Wert darauf legen müssen, jederzeit geeignete und dem zu Prüfenden gegenüber völlig unabhängige Revisionsorgane zur Verfügung zu haben, haben fast alle großen Banken in Deutschland bekanntlich schon seit langem eigene Revisionsgesellschaften geschaffen, die sie laufend mit den in Betracht kommenden Prüfungen betrauen. Diese Institute, die im allgemeinen in der Form von Aktiengesellschaften aufgezogen sind, beschränken sich jedoch heute keineswegs mehr nur auf die Durchführung derartiger Kreditprüfungen. Sie haben sich daneben vielmehr großenteils ein eigenes, umfangreiches Arbeitsfeld geschaffen und genießen in einigen Fällen sogar internationalen Ruf, wie sich z. B. in den letzten Jahren daran gezeigt hat, daß ausländische, insbesondere amerikanische Geldgeber in einigen Fällen bei der Entscheidung über die Kreditwürdigkeit der deutschen Antragsteller auf eine Prüfung durch eigene Organe verzichtet und sich auf die Revisionsberichte deutscher Treuhandgesellschaften gestützt haben.

Mit den vorstehenden Ausführungen haben wir im übrigen bereits auf ein wichtiges Arbeitsgebiet hingewiesen, das, wie bereits dargelegt wurde, in der Hauptsache von dem selbständigen,

berufsmäßigen Revisionsgewerbe wahrgenommen wird. Den selbständigen Berufsrevisoren bzw. Revisionsgesellschaften fallen weiter bekanntlich die meisten allgemeinen Bilanzprüfungen sowie alle Spezialprüfungen zu, bei denen die Mitwirkung Außenstehender aus sachlichen oder persönlichen Gründen erwünscht ist. Dabei hat in den letzten Jahren — was festzustellen, gerade im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Reformbestimmungen in dem schon erwähnten Aktienrechtsentwurf, nicht ohne Interesse ist — die Zahl derjenigen Unternehmungen, die sich ohne äußeren Anlaß aus freien Stücken regelmäßig durch Berufsrevisoren prüfen lassen, ständig zugenommen; eine Entwicklung, die allerdings durch verschiedene Vorfälle der neueren Zeit auch einen starken äußeren Anstoß erhalten hat. Insbesondere verweisen wir unsere Leser hier auf den Zusammenbruch der Favaag und mehrere Zusammenbrüche von geringerem Ausmaße, die deutlich gezeigt haben, daß bei großen und verschachtelten Unternehmungen der Aufsichtsrat im allgemeinen gar nicht imstande sein kann, seiner Kontrollpflicht in ausreichendem Umfange zu genügen, wenn er darin nicht durch eine Stelle unterstützt wird, die für ihn wenigstens die prüfungstechnischen Vorarbeiten leistet. Von seiner eigentlichen Überwachungspflicht kann allerdings ein Aufsichtsrat auch bei Einschaltung eines besonderen Berufsrevisors bzw. einer Revisionsgesellschaft nicht befreit werden. Jedoch vereinfacht sich die Überwachungspflicht in diesem Falle immerhin erheblich. Der Aufsichtsrat hat nämlich seiner Überwachungspflicht nach der herrschenden Auffassung Genüge getan, wenn er bei der Auswahl des Revisionsorgans die erforderliche Sorgfalt walten läßt und von den ihm erstatteten Berichten gebührenden Gebrauch macht.

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, in diesem Zusammenhange kurz auf die Organisation und den äußeren Aufbau des Revisionsgewerbes hinzuweisen, wie er in Deutschland heute praktisch vorliegt. Wie die meisten unserer Leser wissen werden, ist hier zu unterscheiden zwischen selbständigen

Einzelrevisoren und Treuhandgesellschaften.

Die Institution der Treuhandgesellschaft ist dabei im wesentlichen ein Produkt der deutschen Entwicklung; und zwar sind die großen deutschen Treuhandgesellschaften durchweg von Banken gegründet worden. Wie schon weiter oben kurz erwähnt, werden diese Gesellschaften durchweg in der Form von Kapitalgesellschaften, und zwar hauptsächlich als Aktiengesellschaften betrieben. Demgegenüber herrscht in den klassischen Ländern des Revisionsgewerbes — England und Amerika — die Form der Personalgesellschaft

bzw. der Einzelrevisor vor. Allerdings gibt es auch in Deutschland zahlreiche Einzelrevisoren, die zum Teil über ein ausgedehntes Arbeitsgebiet verfügen. Jedoch haben neben ihnen die Treuhandgesellschaften hier eine besonders große Bedeutung erlangt.

Man hat nun in den letzten Jahren, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Einführung einer gesetzlichen Pflichtrevision vielfach die Frage erörtert, ob Treuhandgesellschaften als Prüfungsorgane den Einzelrevisoren vorzuziehen seien oder umgekehrt. Gegen die Treuhandgesellschaften ist dabei vor allem eingewandt worden, daß man von ihren Angestellten mit Rücksicht auf ihre berufliche Unselbständigkeit sowie ihre im Durchschnitt angeblich niedrige Bezahlung nicht das gleiche Maß von Sachkenntnis und selbständigem kaufmännischen Denken erwarten könne wie von selbständigen Einzelrevisoren. Umgekehrt ist gegenüber dem Einzelrevisor besonders auf die Gefahr größerer Abhängigkeit vom Kunden hingewiesen worden. Diese Einwände mögen zum Teil vielleicht zutreffen, lassen sich jedoch keineswegs verallgemeinern.

Denn gerade für die Treuhandgesellschaften liegt in der Möglichkeit, ihr Personal nach Art und Schwierigkeit der in Betracht kommenden Arbeiten verschieden zusammenzustellen, ein Vorteil, während der Einzelrevisor sich in der Regel nur in beschränktem Umfange spezialisierter Hilfskräfte bedienen kann. Umgekehrt kann man von dem Einzelrevisor mit Rücksicht auf seine im allgemeinen geringere Kundenzahl nicht etwa generell annehmen, daß er deshalb weniger unabhängig urteilt. *Praktisch dürfte die Frage vielmehr in der Richtung zu beantworten sein, daß sowohl Einzelrevisor wie Treuhandgesellschaft in Deutschland ein geeignetes Arbeitsfeld finden können. Das besondere Arbeitsgebiet der Treuhandgesellschaften werden vor allem die großen und ganz großen Prüfungen bleiben, zu deren Durchführung dem Einzelrevisor in der Regel nicht genug Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Außerdem wird eine Treuhandgesellschaft durch die Möglichkeit, Spezialkräfte für die verschiedensten Gebiete zu unterhalten, stets leichter als der Einzelrevisor in der Lage sein, verschiedenartige Aufgaben gleichzeitig durchzuführen. Demgegenüber wird das Arbeitsgebiet des Einzelrevisors neben gutachtlicher Tätigkeit vor allem in der Beratung und Kontrolle mittlerer und kleinerer Unternehmungen liegen, bei denen er mit verhältnismäßig wenig Hilfskräften arbeiten und noch selbst alles Wichtige übersehen kann. Zur Bewältigung von Sonderaufgaben organisatorischer und betriebstechnischer Natur oder zur Durchführung von Revisionen, die Branchenkenntnisse verlangen, wird er dagegen nur am Platze sein, wenn er sich von vornherein spezialisiert hat.*

Die Technik der Bilanzrevision.

Haben wir auch bereits zu Anfang dieses Aufsatzes darauf hingewiesen, daß es keine allgemeinen Grundregeln oder Lehrsätze gibt, die bei jeder Revision zur Anwendung kommen, so ergibt sich doch schon aus der ganzen Art der Rechnungslegung kaufmännischer Betriebe, daß die meisten Prüfungen in der Praxis aufbauen auf einer Revision der Bilanz. Insbesondere bildet die Untersuchung der Bilanz bekanntlich nicht nur bei eigentlichen Bilanzprüfungen, sondern auch bei Prüfungen der Kreditwürdigkeit fast immer den Ausgangs- und Mittelpunkt der Revision. Schon daraus ergibt sich aber, daß die Technik der Bilanzprüfung das wichtigste Kernstück der Revisionstechnik überhaupt bildet. Mit ihr wollen wir uns daher auch in den nachfolgenden Ausführungen besonders eindringlich befassen.

Bevor der Revisor bei einer Bilanzprüfung mit den eigentlichen Revisionsarbeiten beginnen kann, muß er sich allerdings mit gewissen Vorarbeiten befassen, deren gründliche und zweckmäßige Durchführung eine wichtige Voraussetzung für eine schnelle und erfolgreiche Erledigung der eigentlichen Bilanzprüfung bildet. Zu diesen Vorarbeiten gehört in erster Linie eine genaue Untersuchung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der zu prüfenden Unternehmung. Zunächst ist es dabei von Bedeutung zu wissen, welche Rechtsform die betreffende Unternehmung hat, in wessen Händen die Leitung ist und unter Umständen auch in wessen Händen die Kapitalanteile sind. Weiter wird festzustellen sein, ob und welche Verträge von besonderer Bedeutung mit anderen Firmen (Abnehmern, Lieferanten oder Konkurrenten), mit Einzelpersonen oder mit dem Staat bestehen; es wird zu prüfen sein, ob und welchen besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Unternehmung unterliegt, inwieweit sie in der Bezahlung ihrer Angestellten und Arbeiter an Tarifverträge gebunden ist usw. Schließlich wird man naturgemäß bei Gesellschaften besondere Aufmerksamkeit den Satzungen, den internen Geschäftsanweisungen des Aufsichtsrats, Vorstands usw. schenken müssen.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Grundlagen hat sich in der Regel zunächst auf den Geschäftszweck und die Art seiner Erfüllung sowie auf die Stellung der Unternehmung in ihrer Branche überhaupt und zu anderen Unternehmungen, die als Konkurrenten vor allem in Betracht kommen, im besonderen zu richten. Es ist weiter die Zugehörigkeit zu Syndikaten, Preiskartellen, Gläubigerschutzvereinigungen und ähnlichen Institutionen festzuhalten; und es muß schließlich eine möglichst gründliche Information

über die Art der Rohstoffbeschaffung, bei Fabrikationsunternehmungen auch über die Art und Technik der Fabrikation, sowie über Struktur und Besonderheiten der Absatzmärkte stattfinden. Um von der Technik der Fabrikation wenigstens annähernd richtige Vorstellungen zu bekommen, wird man sich dabei zu Beginn der Prüfung, sofern man nicht bereits über ausreichende Branchenkenntnisse verfügt, zweckmäßig von dem technischen Betriebsleiter eingehend informieren lassen. Weiter wird auch eine nicht nur flüchtige Besichtigung der Fabrikationsstätten, Lagerräume usw. wesentlich dazu beitragen können, das Verständnis auch für die technischen Fragen zu fördern. Selbstverständlich soll dies alles aber nicht zur Folge haben, daß der Revisor nun auch in seinem Prüfungsbericht zu technischen Dingen kritisch Stellung nimmt. Gerade auch zur Beurteilung rein wirtschaftlicher Tatbestände gehört jedoch vielfach auch ein gewisses Verständnis und Eindringen in technische Fragen, dem sich jemand, der mit der Revision eines Fabrikationsunternehmens betraut ist, meist nur schwer entziehen kann.

Sind die vorstehend angeführten Vorarbeiten, zu denen bei Unternehmungen im Ausland, wie schon an anderer Stelle dieses Aufsatzes erwähnt, auch noch eine allgemeine Untersuchung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des betreffenden Landes gehören kann, erledigt, so kann der Revisor dazu übergehen, einen eigentlichen

Revisionsplan

aufzustellen. Die Aufstellung dieses Planes bezieht sich dabei in der Regel einmal auf die Art der Revisionsdurchführung und zum zweiten auf den voraussichtlichen Umfang der im einzelnen vorzunehmenden formalen und materiellen Prüfungen. Letztere Arbeit ist von besonderer Wichtigkeit, wenn für die Beendigung der Prüfung bestimmte Termine in Frage kommen, oder wenn die Kosten der Prüfung im voraus auf Grund einer allgemeinen Orientierung fest vereinbart oder doch ungefähr beziffert worden sind.

Im einzelnen wird die Aufstellung des Revisionsplanes wesentlich beeinflusst von dem inneren Aufbau und der Organisation des zu prüfenden Betriebes. Der Revisor wird also in der Regel damit beginnen, die allgemeine Organisation des Betriebes und weiter vor allem die besondere Organisation des Rechnungswesens zu untersuchen. Er wird dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Frage zu richten haben, ob und inwieweit in die Abwicklung des Betriebes und in das Rechnungswesen bereits Kontrollen eingebaut sind, die es wahrscheinlich machen, daß alle Geschäfte richtig und vollständig verbucht und die ausgewiesenen Bestände tatsächlich vorhanden sind. Kommt der Revisor hier zu einem positiven Ergebnis, so wird er in der Regel

die formalen Prüfungen stark einschränken und in vielfacher Hinsicht auf kurze Stichproben beschränken können. Stellt er dagegen beispielsweise fest, daß Kontrollen gar nicht oder nur in ungenügendem Umfange vorhanden sind, daß ferner vielleicht das Rechnungswesen in irgendeiner Richtung die erforderliche Zwangsläufigkeit vermissen läßt, so wird er nicht umhin können, einen erheblichen Teil seiner Prüfungszeit von vornherein für **formale Prüfungen** vorzusehen. Wie weit er hier im einzelnen gehen muß, kann sich allerdings meist erst im Verlaufe der Prüfung herausstellen. Denn die Tatsache, daß das Rechnungswesen eines Betriebes ohne ausreichende Kontrollen arbeitet, besagt ja noch nicht, daß nun auch tatsächlich Buchungsfehler oder gar Unterschlagungen vorgekommen zu sein brauchen. Der Revisor wird daher auch, wenn er nach eingehenden formalen Prüfungen keinerlei nennenswerte Differenzen findet, annehmen dürfen, daß die Mängel wahrscheinlich nur in der Organisation liegen, daß die vorgelegten Zahlen dagegen trotzdem richtig sind.

Mit der Einführung moderner Arbeitsverfahren in der Buchführung, insbesondere mit dem zunehmenden Übergang der meisten Betriebe zu **Looseblattbuchführungen** irgendwelcher Art ist nun vielfach auch die Frage aufgeworfen worden, ob diese Arbeitsverfahren ungeachtet ihrer sonstigen Vorzüge denn auch noch die gleiche Sicherheit bieten, wie die alte handschriftliche Übertragungsbuchführung; und es sind in diesem Zusammenhang auch Zweifel darüber aufgekommen, ob derartige Buchführungen überhaupt noch ohne einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeit von Außenstehenden überprüft werden können. In ersterer Hinsicht hat allerdings die Entwicklung bereits klar gezeigt, daß tatsächlich die geäußerten Bedenken keine Berechtigung hatten, sofern die modernen Arbeitsverfahren auch sinngemäß angewandt werden und man insbesondere über dem Wunsch nach möglichst billigem Arbeiten die Einschaltung ausreichender Kontrollen, die hier ebenso möglich und nötig sind wie bei den früheren Methoden, nicht vergißt. In letzterer Hinsicht ist ebenfalls zu sagen, daß sich besondere Schwierigkeiten der angedeuteten Art eigentlich nirgends da gezeigt haben, wo nicht ohnehin von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Kontrolle abgewichen worden war. Im Gegenteil kann man eher sagen, daß sich für die Revisortechnik aus der angeführten Entwicklung gewisse Erleichterungen und Vereinfachungen ergeben haben, die ihre Ursache im wesentlichen darin haben, daß die Gefahr von Übertragungsfehlern in der modernen Durchschreibebuchführung wesentlich geringer ist als in der alten Übertragungsbuchführung. Im übrigen ist allerdings natürlich auch die Revisortechnik in

Betrieben mit Durchschreibebuchführung eine etwas andere als in Betrieben mit Übertragungsbuchführung. Während nämlich in Betrieben der letzteren Art in der Regel eine Hauptgefahr in der Möglichkeit falscher Übertragungen liegt, worauf daher auch bei Prüfungen ein besonderes Augenmerk zu richten ist, ist die Gefahr von Übertragungsfehlern bei Durchschreibebuchführungen bekanntlich wesentlich eingeschränkt. Dagegen tauchen hier neue Gefahrenmomente auf, die von dem Revisor beachtet werden müssen; so z. B. die Gefahr eines Abhandenkommens von Buchungskarten, losen Grundbuchblättern usw. Ferner kann es bei ungenügender Kontrolle vorkommen, daß leere Buchungskarten entwendet und später dazu benutzt werden, um bereits beschriebene Konten umzufälschen u. dgl. m.

Mit diesen Ausführungen können wir nunmehr die Frage des **Zusammenhangs zwischen Betriebsorganisation und Prüfungsdurchführung** im wesentlichen abschließen, zumal sich weiter unten noch mehrfach Gelegenheit bieten wird, diese Dinge bei der Besprechung von Einzelheiten der Revisionsdurchführung zu streifen. Es bleibt nunmehr nur noch kurz zu erörtern, in welcher Weise und in welcher Reihenfolge die Prüfungsarbeiten selbst in der Regel durchzuführen sind. Dabei ist davon auszugehen, daß im allgemeinen folgende drei Gruppen von Arbeiten vorzunehmen sind:

1. Aufnahme bzw. Nachprüfung der effektiven Bestände,
2. Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus den Büchern unter gleichzeitiger Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der ausgewiesenen Umsätze und Salden,
3. Kritische Prüfung und analytische Darstellung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Eine feste Reihenfolge läßt sich für die Durchführung dieser Arbeiten allerdings nicht angeben. Diese hängt vielmehr wiederum zum Teil von der Organisation des zu prüfenden Betriebes, weiter aber auch von dem Zeitpunkt der Prüfung (bei Abschlußprüfungen z. B. davon, wie weit bei Beginn der Prüfung die Abschlußarbeiten bereits fortgeschritten sind) und schließlich nicht zuletzt von der Zahl der mit der Prüfung betrauten Personen ab. So können z. B. bei großen Prüfungen und bei einem Einsatz mehrerer Revisoren alle drei Gruppen von Arbeiten gleichzeitig in Angriff genommen werden. In solchen Fällen ist dabei insbesondere auch die Möglichkeit gegeben, Kräfte von verschiedener Qualifikation einzusetzen. Während nämlich zur kritischen Untersuchung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung naturgemäß nur Revisoren mit Erfahrung und ausgeprägtem

wirtschaftlichen Verständnis als geeignet angesehen werden können, genügen für die formalen Prüfungen in der Regel bloß in buchungstechnischer Hinsicht geschulte Kräfte und bei der Aufnahme der Bestände schließlich können jüngere Assistenten herangezogen werden; ein Verfahren, durch das vor allem auch die Kosten derartiger Revisionen heruntergedrückt werden, da Kräfte der zuletzt angeführten Art wesentlich billiger sind als qualifizierte Revisoren.

Sieht man von der vorstehend besprochenen Möglichkeit einer gleichzeitigen Inangriffnahme sämtlicher in Betracht kommenden Prüfungsarbeiten jedoch einmal ab, so ist festzustellen, daß die einzelnen Arbeiten im allgemeinen zweckmäßig in der weiter oben angeführten Reihenfolge durchgeführt werden; d. h. man beginnt mit einer Aufnahme der Bestände, schließt daran die hauptsächlichlichen formalen Prüfungen an, um sich zunächst davon zu überzeugen, daß die Gegenstand der Revision bildende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt ziffernmäßig richtig entwickelt ist, und nimmt erst danach als letztes die materielle Prüfung dieser Bilanz in Angriff.

Die Vorwegnahme der Bestandsprüfung ist dabei einmal deshalb von Bedeutung, weil den Verwaltern der Bestände keine Gelegenheit gegeben werden darf, gegebenenfalls irgendwelche Manipulationen vorzunehmen, um dem Revisor gegenüber ein etwaiges Manko zu verschleiern. Zum zweiten ist aber auch die Abstimmung der Bestände in der Regel um so leichter, je weniger weit der Tag der Aufnahme von dem Bilanzstichtag entfernt ist.

Im übrigen werden allerdings durch die

Bestandsprüfung

die Bestände in der Regel nicht mehr in der in der Bilanz selbst ausgewiesenen Höhe erfaßt, da ja der Beginn der Prüfung meist eine Reihe von Tagen oder Wochen nach dem Bilanzstichtage liegt und meist die Bestände sich in dieser Zeit wesentlich verändert haben. Dies ist jedoch, wie entgegen manchen falschen Vorstellungen, die über diesen Punkt heute noch verbreitet sind, betont werden kann, grundsätzlich für die Wirksamkeit der Bestandsprüfung ohne Bedeutung. Denn wenn die Bestände, die sich in einem Betriebe befinden, für einen bestimmten Zeitpunkt erst einmal aufgenommen sind, so können durch Nachprüfung der Ab- und Zugänge seit dem Bilanzstichtage (unter Zuhilfenahme der Fakturen, Quittungen und sonstigen Belege) die Bilanzbestände an sich ohne besondere technische Schwierigkeiten jederzeit rekonstruiert werden. Da diese Arbeit allerdings bei Beständen, die vielfachen Veränderungen unterliegen (also z. B. den Kassenbeständen von Banken) erhebliche Zeit beanspruchen kann, ist es, wie schon vorstehend erwähnt, in der Regel aus

praktischen Gründen wünschenswert — jedoch nicht notwendig —, wenn zwischen Bilanzstichtag und Tag der Ausnahme keine allzulange Zeit liegt.

Noch einfacher ist es natürlich, wenn der Revisor bzw. die Treuhandgesellschaft, die die Prüfung durchführt, an der Bestandaufnahme am Jahresultimo selbst verantwortlich mitwirkt; ein Verfahren, das sich auch bei solchen Unternehmungen, die sich regelmäßigen Prüfungen unterziehen, bereits weitgehend eingebürgert hat. Nach allgemeiner Auffassung setzt eine solche Mitwirkung dabei im übrigen keineswegs voraus, daß die Revisionsstelle nun sämtliche Einzelbestände neben den damit betrauten Angestellten der Unternehmung, die ja eine solche Aufnahme ohnehin machen muß, ihrerseits noch einmal aufnimmt. Es genügt vielmehr im allgemeinen, wenn sich die beauftragten Revisoren durch Stichproben davon überzeugen, daß die Aufnahme selbst ordnungsmäßig erfolgt. Hierzu genügen aber in der Regel auch bei Betrieben mit großen und verschiedenartigen Beständen 2—4 Revisoren.

Es bleibt nunmehr noch übrig, in diesem Zusammenhange einiges über die eigentliche Technik der Bestandsaufnahme zu sagen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beständen, die gezählt bzw. mit andern exakten Aufnahmemethoden erfaßt werden können, und Beständen, deren Größe nur geschätzt werden kann. Schließlich gibt es auch Bestände, bei denen eine direkte Aufnahme überhaupt nicht möglich ist, bei deren Feststellung vielmehr ein indirektes Ermittlungsverfahren angewandt werden muß. Zu den Beständen der zuerst genannten Art gehören zunächst Bargeld und Effekten, deren Zählung technischen Schwierigkeiten überhaupt nicht begegnet. Weiter gehört hierher ein großer Prozentsatz aller Waren, Hilfsmaterialien, Rohstoffe usw., ferner Werkzeuge, nicht festmontierte Maschinen, Inventar u. dgl. m. Bei der Aufnahme aller dieser Bestände muß im übrigen außer auf die Menge wenigstens in Stichproben auch auf die Qualität geachtet werden (verderbliche Waren!). Bestände, deren Größe nur geschätzt werden kann, sind z. B. Kohlenlager u. a. m.; zu den Beständen endlich, bei deren Ermittlung ein indirektes Verfahren Platz greifen muß, gehören vor allem bei vielen Fabriken die bereits dem Fabrikationsprozeß zugeführten Rohstoffe, Halbfabrikate usw.

Ist der Revisor mit Rücksicht auf die Größe und Vielartigkeit der Bestände nicht in der Lage, in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit eine Totalinventur vorzunehmen (Warenhäuser!), so wird er mindestens Stichproben machen. Außerdem aber verfügen heute wohl alle größeren Unternehmungen über eine genaue Lagerbuchfüh-

zung, auf die er sich in solchen Fällen weitgehend stützen kann. Schließlich vermittelt ihm auch dann, wenn er an der Bestandsaufnahme am Jahresultimo nicht mitgewirkt hat, eine kritische Durchsicht der vorhandenen Aufnahmeprotokolle ein Bild davon, mit welcher Genauigkeit die Unternehmung selbst bei der Bestandsaufnahme verfahren ist.

Hat er die Bestandsprüfungen beendet, so wird er sich, wie schon erwähnt, in der Regel zunächst der

Nachprüfung der formalen Richtigkeit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

zuwenden. Dabei stehen wiederum grundsätzlich zwei Wege offen. Die Prüfungen können einmal in der Weise vorgenommen werden, daß man von der Bilanz ausgeht und ihre ziffernmäßige Richtigkeit durch Zurückverfolgung vom Hauptbuch und den Skontren über die Grundbücher bis zu den Belegen feststellt; und man kann umgekehrt von den Belegen und Grundbüchern ausgehen und dann die richtige Fortwälzung der verbuchten Ziffernmassen bis zur Bilanz verfolgen. Welchen von diesen beiden Wegen man einschlägt, wird dabei wesentlich von dem Einzelfalle abhängen: Das Ausgehen von der Bilanz ist deshalb praktischer, weil es die Prüfung auch für denjenigen erleichtert, der die Buchführung eines Betriebes noch nicht kennt; bei der Zurückverfolgung der Ziffern stößt er nämlich zwangsläufig auf alle geführten Bücher und lernt das Buchführungssystem fast automatisch kennen.

Dieses Prüfungsverfahren kann allerdings in der Regel dann nicht angewandt werden, wenn die Bilanz bei Beginn der Prüfung überhaupt noch nicht fertig ist, und wenn die Hauptbücher zur Durchführung der Bilanzarbeiten noch dauernd benötigt werden. In diesem Falle wird man vielmehr von der Prüfung der Belege, Grundbücher und Skontren ausgehen müssen.

Im einzelnen wird man zweckmäßigerweise lückenlos bei jeder Prüfung die Entwicklung der Bilanz aus dem Hauptbuch nachprüfen, und mindestens in zahlreichen Stichproben auch die Umsätze im Hauptbuch sowie die Übertragungen aus den Memorialen bzw. dem Sammeljournal ins Hauptbuch. Weiter wird man ebenfalls in Stichproben die Additionen der Journale und Memoriale, sowie an Hand der Belege die Richtigkeit der getroffenen Grundbuchungen feststellen. Schließlich sind die Saldenlisten mit den in den Skontren ausgewiesenen Salden zu vergleichen, sowie wenigstens stichprobenweise nachzuaddieren. Festgestellte Differenzen sind nach Möglichkeit aufzuklären oder der Buchhaltungsleitung zur Aufklärung mitzuteilen. Über die sonstigen formellen Prüfungen sprechen wir weiter unten

bei Erörterung der Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

In diesem Zusammenhang sei lediglich noch darauf hingewiesen, daß die vorstehend kurz geschilderte Prüfungstechnik in ihren wesentlichen Teilen auch dann Platz greift, wenn es sich nicht um die Prüfung einer Jahresbilanz, sondern um die einer Zwischenbilanz handelt, wie es besonders bei Kreditwürdigkeitsprüfungen häufig vorkommt. Schwierigkeiten können sich hier in der Hauptsache nur dann ergeben, wenn eine Inventur nicht durchgeführt werden kann und die Lagerbücher keine ausreichend genaue Grundlage für die Ermittlung der Bestände bilden. Außerdem können sich besondere Probleme ergeben, wenn gleichzeitig der Geschäftserfolg für den seit dem letzten Abschluß verflossenen Zeitraum genau ermittelt und für die Beurteilung der Rentabilität der Unternehmung herangezogen werden soll.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung des dritten und wichtigsten Teiles einer Bilanzrevision, nämlich der

Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz.

Diese Prüfung ist dabei, wie schon weiter oben dargelegt worden ist, in der Hauptsache eine materielle. Sie erstreckt sich bei einer gewöhnlichen Abschlußprüfung vor allem auf zwei Fragen, nämlich einmal darauf, ob bei Aufstellung der Bilanz hinsichtlich Entwicklung, Gliederung und Bewertung der einzelnen Positionen den gesetzlichen Vorschriften Rechnung getragen ist, und zum zweiten darauf, ob die Bilanz die Vermögenslage und Liquidität der Unternehmung in allen Teilen richtig widerspiegelt. Beide Betrachtungsweisen überschneiden sich dabei bekanntlich in vielfacher Hinsicht, ohne sich jedoch ganz zu decken. Bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung spricht z. B. die Frage nach etwaigen Verstößen gegen das Bilanzrecht bei Beurteilung der geprüften Bilanz keine wesentliche Rolle. Hier interessiert in der Hauptsache nur die wirtschaftliche Beurteilung. Bei der Prüfung von Bilanzen, die zu Spezialzwecken aufgestellt sind (Auseinandersetzungsbilanzen, Liquidationsbilanzen usw.), schließlich muß bei der Beurteilung auch dem Spezialzweck Rechnung getragen werden.

Im einzelnen beginnt man zunächst bei den Anlagekonten damit, ausgehend von den Beständen am Anfang des der Prüfung zugrunde liegenden Geschäftsjahres, die Bewegungen dieses Jahres zu untersuchen. Soweit Zugänge in Frage kommen, wird man dabei sein Augenmerk vor allem darauf richten, ob es sich auch in allen Fällen wirklich um aktivierbare Zugänge handelt. Umgekehrt ist natürlich auch festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange aktivierbare Ausgaben über Gewinn- und Verlust-

konto genommen worden sind. Bei Abgängen muß festgestellt werden müssen, ob die abgegangenen Anlageteile auch völlig aus den Büchern verschwunden sind, bzw. ob hier nicht noch Beträge unter den Anlagen figurieren, für die Aktiven gar nicht mehr vorhanden sind. Entsprechende Untersuchungen sind schließlich (evtl. an Hand der Steuerbilanzen) auch für die Vorjahre zu machen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß hier ins Gewicht fallende Posten nicht in wirtschaftlich richtiger Weise verbucht worden sind.

Durch die vorstehend besprochenen Prüfungen soll in der Hauptsache festgestellt werden, ob die Anlagen mit den richtigen Anschaffungswerten in die Bücher eingegangen sind. Weiter ist zu untersuchen, ob die Abschreibungen den wirtschaftlichen Bedürfnissen genügen, bzw. ob vielleicht so reichlich abgeschrieben worden ist, daß die Anlagekonten offensichtliche stille Reserven enthalten. Bei Beurteilung dieser Frage ist wiederum ein Doppeltes zu beachten, nämlich einmal, ob die festgestellten Abschreibungssätze den technischen Bedürfnissen entsprechen, und zum zweiten, ob nicht aus wirtschaftlichen Gründen darüber hinausgehende Abschreibungen als notwendig zu betrachten wären (z. B. mit Rücksicht auf erfolgte Teilstillegungen, notwendige Rationalisierungsmaßnahmen usw.). Über die letztere Frage wird der Revisor dabei auf Grund von wirtschaftlichen Überlegungen, Verhandlungen mit der kaufmännischen Leitung der Unternehmung usw. zu befinden haben. Zur ersteren Frage wird er, sofern seine Erfahrungen und die ihm bekannten Vergleichsziffern von andern Unternehmungen nicht ausreichen, die leitenden Ingenieure des Betriebes zu hören haben.

Handelt es sich um Anlagen, die nicht abgeschrieben, sondern durch laufende Erneuerungen betriebsfähig gehalten werden, so muß untersucht werden, ob die im Prüfungsjahr dem Erneuerungsfonds zugeführten oder direkt für Erneuerungen aufgewandten Beträge etwa dem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen, ob sie höher oder niedriger sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der getätigten Aufwendungen für Unterhaltung oder Reparaturen. Zur Beurteilung wird man dabei feststellen müssen, welche Beträge etwa im Durchschnitt der letzten 5 Jahre für die gleichen Zwecke aufgewandt sind und diese mit den Aufwendungen des letzten Jahres vergleichen. Außerdem sind die Techniker über den Zustand der Anlagen zu hören sowie etwa vorliegende Gutachten dritter Stellen über diese Frage einzusehen.

Nächst den Anlagen nehmen in der Bilanz der meisten Unternehmungen die Waren (Rohmaterialien, Hilfsmaterialien, Halbfabrikate, Fertigfabrikate) die wichtigste Stelle ein. Der Revisor wird sich daher auch mit dem Warenkonto

in der Regel besonders eingehend zu befassen haben; und zwar handelt es sich dabei, abgesehen von der bereits weiter oben erörterten Nachprüfung des Vorhandenseins der Bestände, vor allem um die Frage der Bestandsbewertung. Bei der Untersuchung der Bewertung muß wiederum auf zwei Punkte geachtet werden, nämlich einmal darauf, ob die Bewertung — bilanzmäßig betrachtet — den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entspricht, bzw. ob und welche stillen Reserven auf dem Warenbestand liegen; zum zweiten muß untersucht werden, inwieweit durch die Art der Bewertung die Höhe des Warengewinns oder -verlustes beeinflußt worden ist.

Im einzelnen kommen für die Warenbewertung bekanntlich vor allem zwei Möglichkeiten in Frage, nämlich entweder die Bewertung zu Tagespreisen oder die Bewertung nach dem Niederstwertprinzip, wie sie für Aktiengesellschaften zwingend vorgeschrieben ist, jedoch auch von Firmen mit anderer Rechtsform vielfach angewandt wird. Es handelt sich also für den Revisor im wesentlichen um zwei Werte, die er feststellen bzw. deren Richtigkeit er nachprüfen muß, nämlich einmal um den sog. Tageswert der Waren und zum zweiten um ihren Einstandswert. Der letztere ist aus dem Warenkonto ohne weiteres zu ersehen, wenn geschlossene Warenpartien in Betracht kommen, die auf einmal eingekauft sind. Seine Feststellung kann gewissen Schwierigkeiten begegnen, wenn das Warenkonto lebhafte Umsätze aufweist, und man nicht mehr genau weiß, aus welchen Käufen die am Bilanzstichtage vorhandenen Waren stammen. In diesem Falle hilft man sich jedoch meist in der Weise, daß man unterstellt, daß die zuletzt eingekauften Waren sich noch im Bestand befinden.

Weniger einfach ist die Nachprüfung der Einstandswerte von Artikeln, die innerhalb der Unternehmung irgendwie bearbeitet oder überhaupt erst erzeugt worden sind. Hier ist nämlich der Einstandswert identisch mit den Herstellungskosten, deren richtige Errechnung daher von dem Revisor überprüft werden muß. Dies setzt jedoch wiederum eine genaue Untersuchung der gesamten Kalkulation voraus, bei der vor allem darauf zu achten ist, daß keine zu großen Zuschläge für allgemeine Regiekosten gemacht werden. In keinem Falle dürfen außerdem Verkaufskosten und Verkaufsgewinne bei der Bewertung unverkaufter Waren miteinbezogen werden.

Eine Ausnahme hiervon kann nach allgemeiner Auffassung nur dann gemacht werden, wenn es sich um Objekte handelt, deren Herstellung mehrere Jahre beansprucht und bei denen eine Abnahmeverpflichtung nach Fertigstellung seitens eines potenten Käufers bereits besteht. Praktisch treffen diese Voraussetzungen vor allem zu bei Schiffsbauaufträgen von Werft-

unternehmungen sowie bei gewissen Hoch- und Tiefbauaufträgen (z. B. Brückenbauten) von Bauunternehmungen. Hier würde eine Vereinnahmung der Baugewinne im Jahre der Schiffsablieferung usw. dazu führen, daß in einzelnen Jahren außerordentlich große Gewinne ausgewiesen werden müßten, denen in anderen Jahren geringe Gewinne oder gar Verluste gegenüberständen, trotzdem die Beschäftigung vielleicht ununterbrochen zufriedenstellend war.

Im Gegensatz zu den Einstandspreisen, bei deren Ermittlung sich zeitraubende und umständliche Arbeiten vor allem im Zusammenhang mit der technischen Nachprüfung der Selbstkosten ergeben können, stellen sich der Feststellung der Tagespreise von Beständen häufiger Schwierigkeiten entgegen, die ihre Ursache in wirtschaftlichen Erwägungen haben. Den typischsten Fall hierfür bilden Waren bzw. eigene Fabrikate, die zwar auch im Zeitpunkt der Bilanzierung nicht mit geringeren Aufwendungen hätten beschafft oder hergestellt werden können als dies bei der tatsächlichen — vielleicht schon ziemlich lange zurückliegenden — Eindeckung bzw. Herstellung der Fall war, deren Verkäuflichkeit jedoch aus irgendwelchen Gründen besonderen Schwierigkeiten begegnet. Hier wird man sich überlegen müssen, ob und unter welchen Opfern eine Verwertung in absehbarer Zeit voraussichtlich möglich sein wird, und wird dem Ergebnis dieser Überlegungen durch entsprechend niedrigere Bewertung als in den Vorjahren Rechnung tragen müssen. Dasselbe gilt naturgemäß für die Bewertung von Waren, die durch lange Lagerung oder andere Ursachen an Qualität oder Verkäuflichkeit eingebüßt haben.

Bei Waren, für die Marktpreise bekannt sind, wird der Tageswert in der Regel als identisch mit dem Marktwert angesehen werden können. Liegt der Marktpreis allerdings höher als der Buchwert, so wird eine Aufwertung der Bestände auch bei offenen Handelsgesellschaften und Einzelfirmen (bei Aktiengesellschaften ist sie ja ohnehin durch das Gesetz ausgeschlossen) nur dann als zulässig angesehen werden können, wenn zu den erhöhten Preisen auch eine Abstoßung der Bestände tatsächlich möglich wäre. Ist dies dagegen nicht der Fall, so kann dem höheren Marktpreis eine effektive Bedeutung nicht oder nur in begrenztem Umfang zuerkannt werden. Bei Waren endlich, für die Marktpreise nicht existieren, wird man durch Schätzung oder Umfrage den Zeitwert ermitteln müssen. Bei Rohstoffen und Hilfsmaterialien kommt insbesondere auch eine Einsicht in die letzten Lieferantenofferten in Betracht.

Die richtige Ausweisung des Betriebserfolges wird durch die Bewertung der Waren dann gestört, wenn durch die am Ende eines Geschäftsjahres vorgenommene Bewertung gegenüber dem

Stande am Anfang des Jahres auf dem Warenkonto entweder neue stille Reserven gebildet oder alte Reserven aufgelöst werden, oder wenn gegenüber einer am Anfang des Jahres vorhandenen Unterbewertung am Ende des Jahres eine Heraufsetzung der Warenwerte erfolgt und umgekehrt. Da es nun aber, wie weiter unten noch näher darzulegen sein wird, bei jeder Prüfung von Bedeutung ist, auch den genauen Betriebserfolg sowie die an den stillen Reserven während des Jahres eingetretenen Veränderungen kennenzulernen, kann sich der Revisor in der Regel nicht damit begnügen, die Bewertung der Waren am Jahresende zu untersuchen. Er muß vielmehr auch festzustellen suchen, nach welchen Grundsätzen die Bewertung in der Vorjahrsbilanz erfolgt ist bzw. ob und welche stillen Reserven damals im Warenkonto enthalten waren. Diese Feststellung ist naturgemäß dann einfach, wenn schon aus den Vorjahren Revisionsberichte vorliegen, die über die Warenbewertung genaue Auskunft geben. Ist dies jedoch nicht der Fall, so läßt sich eine genaue Durchsicht der Vorjahrsinventur meist nicht vermeiden.

Die dritte wichtige Position der Bilanz ist bekanntlich in den meisten Fällen das Konto „Außenstände“. Die Prüfung beginnt hier im allgemeinen mit einer Gliederung der Außenstände nach dem Charakter ihre Entstehung bzw. der Art der Schuldner. Als übliche Unterteilung nennen wir:

Warenschuldner;

 feste Darlehn an Kunden und sonstige Außenstehende;

 Darlehn und Vorschüsse an Betriebsangehörige; sonstige Schuldner und Übergangsposten.

Hiervon spielen naturgemäß im allgemeinen die Warenschuldner die wichtigste Rolle. Die Prüfung hat sich bei diesen Konten vor allem auf ein Doppeltes zu erstrecken. Einmal ist festzustellen, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Warengeschäften als eintreibbar angesehen werden können, und zum zweiten muß der Revisor untersuchen, in welchem Verhältnis die Ausfälle der zurückliegenden Zeit zum Umsatz gestanden sind.

Die Untersuchung der Bonität von Warenforderungen unterscheidet sich, wie schon an dieser Stelle hervorgehoben werden kann, dabei grundsätzlich wesentlich von einer entsprechenden Untersuchung von Bankdebtoren. Während die Vornahme von Ausleihungen nämlich bei den Banken einen wesentlichen Teil des eigentlichen Bankgeschäfts bildet, ist die Kreditgewährung in Handel und Industrie durchweg nur eine notwendige, an sich gar nicht erwünschte Nebenerscheinung der eigentlichen Verkaufstätigkeit. Die Beurteilung des Warendebitors erfolgt

demnach auch in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der zielgemäßen Abdeckung, während die Bank gerade bei ihren guten Schuldnern eine Abdeckung unter Umständen gar nicht gerne sieht.

Die Folge, die sich aus dieser Überlegung für die Prüfung von Warenschuldnern ergibt, ist vor allem die, daß alle diejenigen Konten besondere Aufmerksamkeit verdienen, die nach den geltenden Zahlungsbedingungen am Bilanzstichtage bereits hätten abgedeckt sein müssen. Weiter müssen alle Schuldner genau überprüft werden, von denen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bereits bekannt ist, daß sie sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Schließlich wird der Revisor sich alle größeren Konten anzusehen haben, und zwar auch dann, wenn über die Schuldner Nachtteiliges nicht bekannt ist. Die Prüfung selbst wird in der üblichen Weise unter Heranziehung von Auskünften, Feststellung etwaiger Bürgschaften und anderer Sicherheiten sowie vor allem auch Ermittlung der bisherigen Zahlungsweise der Kunden durchgeführt. Dabei ist auch darauf zu achten, ob und in welchen Fällen die geprüfte Unternehmung bei der Kreditgewährung an ihre Kunden von dem branchenüblichen Zahlungsziel abgewichen ist, da sich hieraus oft interessante Schlüsse auf die Handhabung der Kreditpolitik überhaupt ziehen lassen.

Hat sich der Revisor ein ungefähres Bild über die Bonität der Warenforderungen sowie darüber gemacht, ob die von der Unternehmung selbst zum Jahresende vorgenommenen Abschreibungen auf Außenstände als ausreichend anzusehen sind, so bleibt noch übrig, den Umfang der Ausfälle der zurückliegenden Zeit überhaupt zu untersuchen. Zweck dieser Untersuchung ist einmal, festzustellen, ob nicht vielleicht in einem nicht mehr vertretbaren Umfange an unverlässige Kunden Kredite gewährt worden sind, und zum zweiten, ob und inwieweit der bei Festsetzung der Verkaufspreise einkalkulierte Delkrederesatz ausgereicht hat. Die Höhe des üblicherweise in Rechnung zu stellenden Delkrederesatzes ist dabei bekanntlich in den verschiedenen Branchen überaus unterschiedlich. Es gibt ebensowohl Unternehmungen und Geschäftszweige, bei denen Ausfälle von $\frac{1}{4}\%$ des Umsatzes im Preise bereits nicht mehr hereingeholt werden können, wie solche, in denen mit Delkrederesätzen von 5—6, in Ausnahmefällen sogar bis zu 10% kalkuliert wird.

Bei der Prüfung der weiter oben an zweiter Stelle genannten sonstigen Darlehn muß der Revisor außer auf die Bonität und Liquidität dieser Forderungen sein Augenmerk vor allem auch auf die Frage richten, ob die Gewährung dieser Darlehn, durch die doch in jedem Falle Mittel der Unternehmung gebunden werden, überhaupt im Rahmen der Erfüllung des Betriebs-

zwecks als notwendig bzw. mindestens als nützlich angesehen werden kann, oder ob es sich hier nicht zum Teil um Kredite handelt, die aus Gefälligkeit gegeben worden sind. In letzterem Falle ist dies im Revisionsbericht auch dann zum Ausdruck zu bringen, wenn gegen die Bonität der betreffenden Kredite Bedenken nicht geltend gemacht werden können. Unter ähnlichen Gesichtspunkten wie die vorstehend besprochenen Kredite sind endlich auch Darlehn und Vorschüsse an Betriebsangehörige zu werten. Bei der Prüfung selbst muß hier im übrigen vor allem auch darauf geachtet werden, ob über die Tilgung bzw. Rückzahlung solcher Darlehn sowie über ihre Verzinsung angemessene Vereinbarungen mit den Schuldnern getroffen sind. Zu den Darlehn an Betriebsangehörige gehören dabei auch Schulden von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften und über das übliche Ausmaß hinausgehende Entnahmen von Inhabern von Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. Im besonderen bei größeren Schulden von Vorstandsmitgliedern bei Aktiengesellschaften ist auch die Frage zu untersuchen, ob die Entnahmen in allen Fällen mit Einverständnis des Aufsichtsrats erfolgt sind bzw. ob dem Aufsichtsrat von diesen Schulden und der Art ihrer Sicherstellung überhaupt etwas bekannt ist.

Neben den bisher besprochenen Arten von Außenständen spielen heute bekanntlich bei vielen Gesellschaften noch Forderungen an Tochtergesellschaften und Beteiligungen eine wichtige Rolle. Ihre Prüfung wird — soweit es sich nicht nur um Forderungen handelt, die im regulären Geschäftsverkehr entstanden sind und über ein übliches Ausmaß nicht hinausgehen — im allgemeinen nur möglich sein, wenn gleichzeitig auch die Bilanzen der betreffenden Beteiligungs- und Tochtergesellschaften selbst geprüft werden. Die Notwendigkeit zu einem derartigen Verfahren besteht dabei im übrigen häufig um so mehr, als in solchen Fällen sich die Zusammenhänge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften meist keineswegs auf ein Kreditverhältnis beschränken. In der Regel wird sich vielmehr auch mindestens ein Teil des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft in Händen der Muttergesellschaft befinden. Umfaßt diese Beteiligung mehr als 50% des Kapitals der Tochtergesellschaft, so können sich außerdem im allgemeinen, wie wir schon bei früheren Gelegenheiten betont haben, Firmen von Ruf von ihren Tochtergesellschaften nicht einmal durch Preisgabe ihrer Beteiligung und ihres Kredits einfach zurückziehen. Ihr Standing verlangt hier vielmehr, daß sie im Falle eines Zusammenbruchs oder einer Liquidation die übrigen Gläubiger entschädigen. Außerdem werden sie aber auch schon bei einer

etwaigen Illiquidität einer ihrer Tochtergesellschaften mit ihrem eigenen Kredit einspringen müssen.

Die Folge hiervon ist, daß man schon lange dazu übergegangen ist, bei der Revision von Konzernen sog. Konzernbilanzen aufzustellen, die außer der Bilanz der Hauptgesellschaft die Bilanzen aller derjenigen Tochtergesellschaften umfassen, an denen die Hauptgesellschaft allein oder zusammen mit den von ihr beherrschten Gesellschaften zu mindestens 50 % beteiligt ist. Es liegt dabei auf der Hand, daß es nur mit Hilfe solcher Bilanzen, wie sie allerdings heute von den großen Konzernen selbst schon vielfach aufgestellt werden, möglich ist, ein wirtschaftlich richtiges Bild von der wirklichen Situation zu erhalten.

Über die Technik der Aufstellung von Konzernbilanzen im einzelnen zu sprechen, würde in diesem Zusammenhang allerdings zu weit führen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß sich besondere Schwierigkeiten hier in der Regel vor allem dann ergeben, wenn die verschiedenen Einzelbilanzen nicht nach gleichen Grundsätzen aufgestellt sind, sowie dann, wenn die Tochtergesellschaften sich nicht zu 100 % im Besitze der Hauptgesellschaften befinden.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist bereits gezeigt worden, auf welche Gesichtspunkte bei der Prüfung von Beteiligungen geachtet werden muß, wenn es sich um Mehrheitsbeteiligungen handelt. Es bleibt noch übrig, hervorzuheben, daß die Prüfung natürlich auch zu einem Urteil darüber führen muß, in welchem Verhältnis der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Muttergesellschaft zu ihrem wirklichen Wert steht. Bei Beteiligungen, die nur eine Minderheit des Kapitals der betreffenden Gesellschaften umfassen, und bei denen eine Prüfung an Ort und Stelle daher in der Regel nicht möglich ist, endlich muß sich der Revisor, soweit es sich nicht um Werte mit Börsennotierung handelt, an Hand von Bilanzen, Geschäftsberichten und ähnlichen Unterlagen ein Bild zu machen suchen. Bei sonstigen Effekten bildet der Kurszettel die wichtigste Unterlage der Prüfung.

Bei den flüssigen Mitteln (Kasse, Reichsbank- und Postscheckguthaben, Bankguthaben) geht die Prüfung im allgemeinen schnell vonstatten. Bei den ersten drei Positionen ist in der Hauptsache nur festzustellen, ob die Bilanzbestände in der ausgewiesenen Höhe am Bilanzstichtage auch tatsächlich vorhanden waren. Beim Kassenbestand geschieht dies durch Einsicht in das Kassenaufnahmeprotokoll, das ja gesetzlich vorgeschrieben ist, bzw. durch Aufnahme der Bestände und Rückwärtsverfolgung der Umsätze bis zum Bilanzstichtage; bei den übrigen Positionen kann der Bilanzbestand an Hand der von den Kontrahenten gegebenen Auszüge ohne

Schwierigkeiten nachgewiesen werden. Um Übereinstimmung zu erzielen, ist es hier in der Regel nur notwendig, etwaige zeitliche Buchungsverschiedenheiten zu berücksichtigen. Bei den Bankguthaben sind außerdem die Fälligkeiten festzustellen, sowie bei größeren Unternehmungen die Bankverbindungen im einzelnen durchzusehen.

Etwas schwieriger kann sich demgegenüber die Prüfung der Wechsel gestalten, die zwar in der Regel den flüssigen Mitteln ebenfalls zugerechnet werden, jedoch diesen Charakter bekanntlich manchmal nur noch zu einem Teil tatsächlich haben. Im übrigen hat die Prüfung, ähnlich wie bei Banken, unter zwei Gesichtspunkten, nämlich dem der Bonität und dem der Weiterbegebarkeit zu erfolgen. Zur Prüfung der Bonität stehen dabei im allgemeinen etwa die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung wie bei Prüfung der Außenstände im Kontokorrent, über die schon weiter oben gesprochen wurde. Bei Prüfung der Weiterbegebarkeit kommt es vor allem darauf an, festzustellen, welche Rediskontstellen bestehen und zu welchen Bedingungen diese das Material im einzelnen hereinnehmen. Außerdem muß ermittelt werden, in welchem Umfang etwa bestehende Rediskontkontingente am Bilanzstichtage überhaupt bereits in Anspruch genommen waren.

Von den Konten der Passivseite werden die Kapital- und Reservekonten im allgemeinen nicht lange aufhalten, da die Bewegungen auf diesen Konten nicht sehr lebhaft zu sein pflegen. Bei den Kapitalkonten kommt es vor allem darauf an, eine etwa vorhandene unterschiedliche Stellung der Beteiligten zu ermitteln und berichtsmäßig festzuhalten, sowie bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. festzustellen, wer die Beteiligten sind. Bei Unternehmungen der letzteren Rechtsform ist außerdem die Verrechnung zwischen Kapitalkonten und Privatkonten möglichst lückenlos zu prüfen. Bei den Reservekonten, die bekanntlich die verschiedensten und dabei vielfach völlig nichtssagende Namen tragen, ist vor allem festzustellen, inwieweit es sich um freie Kapitalreserven, um Reserven mit gesetzlich, statutarisch oder vertraglich gebundenem Verwendungszweck oder um einfache Aufwandrückstellungen handelt. Soweit Reserven an sich den Charakter von Aufwandrückstellungen haben, jedoch für diesen Zweck voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt werden, ist außerdem nach Möglichkeit festzustellen, in welchem Umfang die Inanspruchnahme voraussichtlich zu erwarten ist.

Die Prüfung der Gläubiger wird ebenso wie die schon besprochene der Schuldner durch Vornahme einer Gliederung eingeleitet, wobei etwa folgendes Schema zur Anwendung kommen kann:

1. Langfristige Verpflichtungen:
Anleihen,
Hypotheken,
sonstige langfristige Darlehn;
2. Kurzfristige Verpflichtungen:
Bankschulden,
Akzepte,
Lieferantenschulden,
Anzahlungen auf zu liefernde Waren,
sonstige kurzfristige Verpflichtungen.

Im einzelnen sind bei der Prüfung von Anleiheschulden vor allem die Anleihebedingungen, die vorgesehene Tilgungsdauer sowie etwaige besondere Auflagen und die Art ihrer Erfüllung zu untersuchen. Weiter ist hier festzustellen, ob die Verbuchung in richtiger Weise erfolgt ist, und zwar insbesondere hinsichtlich des Disagios, das bei den meisten Anleihen von dem Schuldner in Kauf genommen werden muß. In ähnlicher Weise sind auch Hypotheken und sonstige langfristige Darlehn zu untersuchen. Bei den Bankschulden muß der Revisor sein Augenmerk vor allem auf die Konditionen, auf die Art der Sicherstellung, auf die Laufzeit usw. richten, bei den Akzepten auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, auf den Grund ihrer Entstehung und die voraussichtliche Art ihrer Abdeckung. Bei den Lieferantenschulden ist festzustellen, welche üblichen oder besonderen Zahlungsziele bestehen, und ob diese von der geprüften Unternehmung regelmäßig eingehalten werden. Bei Anzahlungen auf Waren interessiert vor allem, ob die diesen Anzahlungen zugrunde liegenden Aufträge ordnungsmäßig in Angriff genommen sind und ob sie voraussichtlich in der vereinbarten Zeit ausgeführt werden können.

Neben den direkten Verpflichtungen bestehen schließlich bei den meisten Unternehmungen noch Eventualverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln, aus der Übernahme von Bürgschaften, aus Reklamationen der Kundschaft, schwebenden Prozessen oder anderen Ursachen, denen man bei einer Revision besondere Beachtung schenken muß, weil sich hieraus häufig echte Verpflichtungen ergeben können. *Kommt der Revisor dabei auf Grund seiner Prüfung zu der Auffassung, daß ein solcher Fall bereits gegeben ist, so wird er dies in seinem Bericht hervorzuheben haben. Soweit dies im Rahmen seines Prüfungsauftrages liegt, wird er außerdem darauf hinwirken müssen, daß der Fall auch in der Bilanz wenigstens nachträglich noch durch Bildung einer entsprechenden Aufwandrückstellung Berücksichtigung findet. Denn eine Eventualverbindlichkeit, aus der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist, muß bereits in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme als echte Verpflichtung angesehen werden.*

Mit den vorstehenden Untersuchungen ist die eigentliche Bilanzprüfung abgeschlossen, und es

bleibt nunmehr noch übrig, die

Revision der Gewinn- und Verlustrechnung

kurz zu behandeln. Vorauszuschicken ist dabei, daß ungeachtet der Bedeutung der hier vorzunehmenden Einzelprüfungen im Mittelpunkt des Interesses in jedem Falle die Ermittlung des richtigen Gewinns stehen muß, der bekanntlich aus dem eigentlichen Gewinn- und Verlustkonto fast niemals exakt zu ersehen ist, da bei Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung meist auf die verschiedensten Dinge Rücksicht genommen wird, die außerhalb des Bestrebens nach einer möglichst genauen Erfolgsrechnung stehen. So schreibt bekanntlich schon das Handelsgesetzbuch der Aktiengesellschaft eine Art der Bilanzierung vor, bei der eine genaue Gewinnermittlung in der Regel gar nicht mehr möglich ist; weiter haben die Verwaltungen der Aktiengesellschaften meist auch Interesse daran, in günstigen Jahren vorweg stille Reserven zu bilden, während in ungünstigen Jahren viele Unternehmungen genötigt sind, ihre inneren Reserven bei der Gewinnermittlung heranzuziehen, um keinen allzu schlechten Abschluß vorlegen zu müssen usw.

Schließlich spielt häufig noch ein mehr ungewollter Umstand mit, der ebenfalls geeignet ist, das Jahresergebnis zu verfälschen, nämlich die in der Praxis vielfach anzutreffende ungenaue Rechnungsabgrenzung. Es sind z. B. in den letzten Wochen des alten Jahres Versicherungen vorausbezahlt worden, die irgendwelche Risiken nicht nur bis zum Jahresende, sondern vielleicht für ein weiteres Jahr decken; oder es sind Gehälter vorausbezahlt worden, die erst Aufwand des neuen Jahres darstellen; oder es ist auf die Aktivierung von Zinsforderungen verzichtet worden, die bereits im alten Jahre entstanden, jedoch erst im neuen Jahre zahlbar sind usw. Es liegt auf der Hand, daß in allen diesen Fällen, in denen vielfach nur Bequemlichkeit den Anlaß zur mangelnden Rechnungsabgrenzung bildet, eine Fälschung des Gewinnergebnisses des alten Jahres eintritt. Umgekehrt sind natürlich auch Fälle möglich, in denen die unvollständige Rechnungsabgrenzung zugunsten des alten Jahres geht. Sie kommen jedoch in der Praxis seltener vor, da in diesem Falle die Vermögenslage der Unternehmung zum Bilanzstichtage zu ungünstig dargestellt, also unmittelbar gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen würde, was aus naheliegenden Gründen in der Regel nach Möglichkeit vermieden wird.

Im Rahmen einer Untersuchung des genauen Gewinnergebnisses ist es im übrigen gleichgültig, ob durch die falsche Rechnungsabgrenzung das alte Jahr begünstigt oder benachteiligt wird; hierfür ist es vielmehr von Bedeutung, jede

falsche Rechnungsabgrenzung zu erfassen und notizweise zu berichtigen. Auch darf man sich hier nicht auf den Standpunkt stellen, daß es materiell nichts ausmacht, wenn im ganzen unbedeutende Posten der Rechnungsabgrenzung vernachlässigt werden. Denn bei der Auswertung der ermittelten Gewinnziffern für die einzelnen Jahre interessiert ja meist weniger die absolute Höhe des Gewinns in den einzelnen Jahren, als die relativen Veränderungen, denen der Gewinn in den einzelnen Jahren unterliegt. Auf die Höhe dieser Relationszahlen können jedoch schon, absolut gesehen, kleine Ziffern einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Außer auf die Ermittlung des genauen Jahresgewinns und die Gegenüberstellung dieser Ziffer mit den nach den gleichen Grundsätzen errechneten Vorjahrsziffern pflegt sich die Revision auch auf entsprechende Untersuchungen für die einzelnen Aufwands- und Ertragsfaktoren zu erstrecken. Der Revisor wird also versuchen, festzustellen, aus welchen Quellen der Gesamtgewinn stammt, und wie sich die Aufwendungen und Erträge zusammensetzen. Zu diesem Zwecke wird er vor allem die im Gewinn- und Verlustkonto üblicherweise vorhandenen weitgehenden Saldierungen aufzulösen haben. Er wird also eine Aufwands- und Ertragsrechnung aufstellen, die beispielsweise nicht nur auf der Habenseite einen einzigen Posten „Überschuß auf Fabrikationskonto“ aufweist, in der vielmehr dieses Konto in seine einzelnen Bestandteile wieder aufgelöst ist, in der also Löhne, Rohmaterialien, Hilfsmaterialien, Kraft- und Stromkosten usw. getrennt ausgewiesen sind. Weiter wird im Verlaufe der Revision eine genaue Zerlegung des Betriebserfolges im Sinne einer Trennung von Betriebsgewinn und sonstigen Gewinnen bzw. Verlusten zu erfolgen haben usw.

Handelt es sich bei dem von der Prüfung erfaßten Unternehmen um einen Betrieb, der über verschiedene selbständige Fabrikationsstätten verfügt, oder in dem ganz verschiedenartige Produkte hergestellt werden, so ist endlich nach Möglichkeit die Rentabilität der einzelnen Fabrikationsstätten zu untersuchen bzw. es ist festzustellen, mit welchem Anteil die Überschüsse der einzelnen Abteilungen an dem Gesamterfolg partizipieren. Besondere Sorgfalt ist diesen Untersuchungen dabei dann zu widmen, wenn Anlaß zu der Vermutung gegeben ist, daß einzelne Abteilungen bereits mit Verlust arbeiten.

Über die Art der Untersuchung und Zerlegung der Aufwands- und Ertragskonten im einzelnen können mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den in Betracht kommenden Branchen hier nur einige allgemeine Angaben gemacht werden. Denken wir zunächst einmal an das Warenkonto eines Handels-

betriebes. Hier wären auf der Sollseite zu trennen die reinen Aufwendungen für den Einkauf der Waren von den Kosten der Anlieferung (gegebenenfalls einschließlich Zoll) einerseits und den Vertriebskosten (Reklame, Vertreterprovisionen, Reisespesen usw.) sowie den Kosten der Lagerung andererseits. Auf der Habenseite sind zwecks Erlangung einer statistisch verwertbaren Umsatzziffer vor allem etwaige Doppelposten (z. B. Stornos von Belastungen) usw. zu eliminieren. Laufen über das Warenkonto Umsätze in verschiedenen Waren, so sind selbstverständlich auch Aufwendungen und Erträge für die einzelnen Artikel soweit wie möglich zu spezifizieren.

Über die Zerlegung eines Fabrikationskontos haben wir weiter oben bereits kurz gesprochen. Es bleibt übrig, hinzuzufügen, daß sowohl beim Warenkonto wie beim Fabrikationskonto das Augenmerk des Revisors sich vor allem auch darauf richten muß, festzustellen, ob während des Jahres nicht etwa in einzelnen Fällen Posten über diese Konten gebucht worden sind, die eigentlich an anderer Stelle hätten verbucht werden müssen. Außerdem sind nach vorgenommener Zerlegung nun auch die einzelnen Aufwands- und Ertrags Elemente (also z. B. die Reklameaufwendungen) noch näher zu untersuchen, soweit dies notwendig erscheint. Dies gilt naturgemäß im besonderen für die allgemeinen Verwaltungskosten, wenn diese nicht ohnehin als besondere Position der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und dementsprechend auch geprüft werden. Über Abschreibungen, die Bildung von Erneuerungs- und Tilgungsrücklagen sowie etwaige Aufwendungen für Anlageunterhaltung wurde bereits weiter oben bei Behandlung der Anlagen gesprochen. Bei den Aufwendungen für Steuern ist vor allem darauf zu achten, ob keine Nachzahlungen für das von der Prüfung erfaßte Geschäftsjahr mehr zu erwarten sind.

Der Revisionsbericht.

Wie schon weiter oben hervorgehoben wurde, wird von der beauftragten Stelle in der Regel über jede von ihr vorgenommene Prüfung ein ausführlicher Bericht erstattet, und zwar auch dann, wenn es dem Auftraggeber in erster Linie auf den Erhalt eines Bilanzprüfungsvermerks oder auf die briefliche oder mündliche Bestätigung ankommt, daß in dem geprüften Betriebe im großen und ganzen alles in Ordnung ist. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die prüfende Stelle in jedem Falle ein Interesse hat, die Art der Prüfungsdurchführung, die im einzelnen vorgenommenen Prüfungen sowie die dabei ermittelten materiellen Ergebnisse ein für allemal schriftlich niederzulegen, um die von ihr vorge-

nommene Endbeurteilung jederzeit im einzelnen begründen zu können. Denn es kann ja z. B. vorkommen, daß sich nachträglich trotz sorgfältigster Prüfung herausstellt, daß etwa Unterschlagungen vorgekommen oder die von der Prüfungsstelle bestätigten Aktiven tatsächlich gar nicht in dem in der Bilanz ausgewiesenen Umfange vorhanden gewesen sind. In diesem Falle ist es aber für die Prüfungsstelle, schon um Regreßansprüche zurückweisen zu können, von Bedeutung, daß sie an Hand ihres Berichtes nachweisen kann, daß die Prüfung an sich mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurde, und sie die nachträglich festgestellten Mängel daher nicht zu verantworten hat.

Man muß bei Beurteilung der Frage, inwieweit nachträglich Mängel in einer geprüften Bilanz oder gar Unterschlagungen überhaupt zutage treten können, im übrigen auch berücksichtigen, daß der Revisor — von seltenen Ausnahmefällen und ganz kleinen Betrieben abgesehen — ja niemals sämtliche Geschäftsvorfälle und Buchungen, bei größeren Unternehmungen nicht einmal alle Bilanzbestände, lückenlos zu prüfen vermag, daß er sich vielmehr stets auf Stichproben beschränken muß, die er zwar sachverständig auszuwählen hat, die jedoch niemals eine absolut 100%ige Gewißheit für die Richtigkeit und Vollständigkeit des geprüften Rechnungswerkes geben können. Außerdem besteht ja im Prinzip stets die Möglichkeit, daß Verpflichtungen oder Eventualverpflichtungen, die sich später als bedeutungsvoll für die Vermögenslage der geprüften Unternehmung herausstellen, überhaupt nicht oder nicht in der richtigen Höhe verbucht worden sind. Um sich gegen diese letztere Gefahr zu schützen, pflegen allerdings in Deutschland beispielsweise viele Treuhandgesellschaften grundsätzlich bei jeder Prüfung von den geprüften Betrieben schriftliche Versicherungen darüber zu verlangen, daß dem Revisor von sämtlichen nicht verbuchten Verpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten, von schwebenden Prozessen, soweit sie die Vermögenslage der Unternehmung wesentlich beeinflussen, und anderen Dingen Kenntnis gegeben wurde, die für die Beurteilung der Richtigkeit der Bilanz von Bedeutung sind. Auch durch die Einforderung einer solchen Erklärung kann allerdings das Verschweigen von unverbuchten Verpflichtungen usw. nicht verhindert werden, wenn der geprüfte Betrieb wider besseres Wissen etwas Wichtiges verschweigt. Die gleiche Gefahr läuft der Prüfende endlich dann, wenn in den Büchern oder Unterlagen Fälschungen vorgenommen worden sind, die er nicht erkennen konnte.

Die Darstellung der formalen Prüfungen selbst erstreckt sich in der Regel vor allem auf drei Punkte. Einmal wird der Revisor darzustellen haben, in welcher Weise und in

welcher Reihenfolge die Durchführung der Prüfung erfolgte. Zum zweiten wird er ausführlich darüber zu berichten haben, in welcher Weise er sich von dem Vorhandensein der in der Bilanz ausgewiesenen Bestände und der Richtigkeit der übrigen Inventurkonten überzeugte. Drittens endlich wird es im allgemeinen zweckmäßig sein, wenn er wenigstens in Form eines besonderen Anhangs seinem Bericht eine spezifizierte Zusammensetzung der im einzelnen vorgenommenen rechnerischen und vergleichenden Prüfungen beigibt. Andererseits wird auf die Art und Weise der Prüfungsdurchführung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Punktes zweckmäßig bereits zu Eingang des Berichtes eingegangen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich außerdem vorweg, etwaige grundsätzliche Bedenken gegen die Art der Rechnungslegung des geprüften Betriebes geltend zu machen, sowie auf Einschränkungen hinzuweisen, die bezüglich der Vollständigkeit der Prüfungsergebnisse gemacht werden müssen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschränkungen etwa auf Zeitmangel resultieren oder ob sie die Folge irgendwelcher Widerstände innerhalb der geprüften Unternehmung sind. Schließlich braucht wohl kaum besonders betont zu werden, daß an der Spitze eines Prüfungsberichtes eine genaue Formulierung des Auftrages unter Anführung der Person des Auftraggebers stehen soll.

Der Kopf eines Bilanzprüfungsberichtes kann demnach etwa folgendermaßen lauten:

„Im Auftrage des Aufsichtsrates der Firma . . . habe ich in der Zeit vom 1. bis 7. Februar 1931 deren Abschluß zum 31. Dezember 1930 geprüft. Bei der Durchführung dieser Prüfung ging ich aus von der als Anlage 1 diesem Bericht beigegebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum gleichen Stichtage, deren Übereinstimmung mit dem Hauptbuch ich festgestellt habe. Weiter habe ich mich durch zahlreiche Stichproben, über deren Umfang ich eine besondere Zusammenstellung diesem Berichte beifüge, davon überzeugt, daß die im Hauptbuch eingetragenen Umsätze aus den Grundbüchern richtig übernommen sind, sowie ferner, daß die Grundbücher sauber geführt sind. Von der Richtigkeit der Inventur überzeugte ich mich bei den Wertbeständen durch persönliche Mitwirkung bei der Aufnahme am ersten Januar, sowie bei den Buchbeständen durch Vornahme der üblichen Abstimmungen. Beanstandungen haben sich bei allen diesen Prüfungen in einem nennenswerten Ausmaße nicht ergeben. Die Übereinstimmung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit den ordnungsgemäß geführten Büchern kann vielmehr auf Grund meiner Prüfung bestätigt werden.

Weiter habe ich auch die zum 31. Dezember aufgestellte Bilanz in materieller Hinsicht ein-

gehend geprüft. Über Durchführung und Ergebnis dieser Prüfung wird nachstehend eingehend berichtet. Vorweg kann jedoch festgestellt werden, daß Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach jeder Richtung hin den handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind."

Es folgt nunmehr die Darstellung der eigentlichen Prüfungsergebnisse, deren Schwergewicht bei einer Bilanzprüfung in einer ausführlichen Einzelbesprechung sämtlicher Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung liegt. Bei Erstprüfungen empfiehlt es sich außerdem, dieser Einzelbesprechung als Einführung einen kurzen Überblick über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der geprüften Unternehmung vorzuschicken. (Also vor allem über Rechtsform, wichtigere Satzungsbestimmungen, Leitung, Organisation, Geschäftszweck, Besonderheiten der Beschaffungs- und Absatzmärkte, Art der Finanzierung, sowie die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren.) Bei späteren Prüfungen werden fortlaufend wenigstens die wichtigeren Ereignisse während der der Prüfung zugrunde liegenden Geschäftsjahre, die jeweilige Gestaltung der Absatzverhältnisse, der Rentabilität usw. aufzuführen sein. Ferner ist es in jedem Falle zweckmäßig, wenn auch über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der geprüften Unternehmung ein kurzer orientierender Überblick gegeben wird, in dem auch besondere Gefahren, die der weiteren Entwicklung drohen, hervorgehoben werden müssen.

Die Einzelbesprechung der Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit am besten in der Reihenfolge, in der sie in der Bilanz aufgeführt sind, innerhalb dieser Reihenfolge jedoch jede für sich. Man führt dabei meist zunächst die Bilanzbezeichnung, sowie den ausmachenden Betrag einer Position an. Danach folgen die zur materiellen Beurteilung notwendigen Spezifikationen, und zwar nach Möglichkeit unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Ziffern der Vorjahresbilanz, bzw. bei der Wiedergabe von Entwicklungsziffern unter Anführung der entsprechenden Ziffern der Vorjahresentwicklung. An dritter Stelle folgen schließlich die textlichen Ausführungen über die Art der vorgenommenen Bewertung, die Höhe etwa vorhandener stiller Reserven unter Einschluß etwaiger Beanstandungen des Revisors, besondere Bemerkungen über die Entstehung einzelner Bestandskategorien u. dgl. m.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufnotierten Punkte könnte demnach z. B. die Besprechung der Bilanzposition „Waren“ bei einer Textilfabrik folgendes Aussehen haben:

WAREN	RM	1 267 325.16
	(im Vorjahr	826 250.20)

Die Position setzt sich zusammen wie folgt:

	1929	1930
Rohmaterialien	RM	RM
Hilfsmaterialien	"	"
Halbfabrikate	"	"
Fertigfabrikate	"	"
Zusammen wie oben	<u>RM</u>	<u>RM</u>

„Die Bewertung der Rohmaterialien ist nach dem Niederwertprinzip vorgenommen worden. Soweit Marktpreise für die im Bestand befindlichen Rohstoffe nicht bestehen, erfolgte die Feststellung des Bilanzwertes unter Heranziehung der letzten vorliegenden Offerten bzw., soweit diese länger zurücklagen, durch Rückfrage über die am Bilanzstichtage geltenden Einkaufspreise. Fracht und Zoll sind dem eigentlichen Warenwerte in allen Fällen zugeschlagen worden. In entsprechender Weise erfolgte auch die Bewertung der Hilfsmaterialien.

Bei der Bewertung der Halbfabrikate und Fertigfabrikate ist grundsätzlich von den Selbstkosten ausgegangen worden; jedoch wurden die Zuschläge für Regiekosten, Zinsen und Abschreibungen herausgenommen. In Anbetracht des in den letzten Monaten des Jahres eingetretenen Preisrückgangs der wichtigsten Rohstoffe wurden außerdem vorweg von dem nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Werte sämtlicher Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten 10% abgesetzt.

Kritisch ist zu der Bewertung der Waren zu sagen, daß sie bei den Rohmaterialien, Hilfsmaterialien und Halbfabrikaten als vorsichtig bezeichnet werden kann. Das gleiche gilt für die Fertigfabrikate, soweit es sich um gängige Artikel handelt. Wie jedoch bei der Prüfung des Warenlagers festgestellt wurde, befinden sich im Lager auch eine größere Menge von Artikeln, die bereits aus dem Vorjahre stammen und sich offensichtlich zu normalen Preisen als unverkäuflich herausgestellt haben. Für diesen Teil des Bestandes, der etwa ein Fünftel des gesamten Buchwertes der Fertigfabrikate umfaßt, sind die in der Bilanz gemachten Wertansätze mindestens um 30% zu hoch. Im Interesse einer richtigen Bilanzierung wäre daher nachträglich noch eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen."

In ähnlicher Weise sind auch die übrigen Positionen der Bilanz zu besprechen. Bei der Besprechung der Gewinn- und Verlustrechnung endlich ist außer der Zusammensetzung der einzelnen Erfolgskonten die Höhe des wirklichen Betriebsgewinns nach den schon weiter oben besprochenen Grundsätzen zu untersuchen.

Etwas anders als bei einer Bilanzprüfung wird man den Prüfungsbericht bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung aufzuziehen haben. Denn wenn, wie schon weiter oben dargelegt

wurde, auch bei solchen Prüfungen die Untersuchung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in der Regel einen breiten Raum einnimmt, so ist ihre Revision doch hier nicht der eigentliche Prüfungszweck, sondern nur ein Hilfsmittel im Rahmen des Gesamtauftrages. Die Punkte, über die der Auftraggeber zuverlässig unterrichtet werden will, sind hier vielmehr außer den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der betreffenden Unternehmung vor allem ihre Vermögenslage, ihre Finanzlage und ihre Rentabilität. Die Untersuchung dieser drei Fragen gibt dabei im allgemeinen eine natürliche Disposition für den zu erstattenden Bericht. Sie darf allerdings nicht mechanisch angewandt werden, da es mitunter auch Fälle gibt, in denen eine andere Art oder Reihenfolge der Darstellung erwünscht ist. Sehen wir jedoch von solchen Sonderfällen einmal ab, so läßt sich allgemein über die Durchführung einer Berichterstattung auf der vorstehend angedeuteten Basis etwa folgendes sagen:

Bei Besprechung der Vermögenslage wird man, von der der Prüfung zugrunde liegenden Bilanz ausgehend, die einzelnen Aktiven und Passiven in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Reihenfolge eingehend zu untersuchen haben.

Bei den Aktiven wird sich diese Untersuchung vor allem auf ihren Wert, ihre Bewertung und ihre Liquidität erstrecken müssen. Bei Anlagen im besonderen wird auch darauf einzugehen sein, ob sie in dem tatsächlich vorhandenen Umfang überhaupt benötigt werden bzw. beansprucht werden können. Bei den Waren wird zu untersuchen sein, ob die Bestandhaltung nicht das Maß des Nötigen überschreitet und dadurch vielleicht sogar besondere Spekulationsrisiken gegeben sind. Bei den Debitoren wird ebenfalls außer auf die Bonität auf die Möglichkeit einer Einschränkung der Kreditgewährung und damit der Ausfallrisiken einzugehen sein. Besonders kritisch ist schließlich auch zu etwaigen Eventualverbindlichkeiten Stellung zu nehmen, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme gegeben erscheint.

Die Darstellung selbst sollte im übrigen stets so übersichtlich und kurz wie möglich gehalten werden, wobei man Einzelerläuterungen, ausführlichere Zusammenstellungen usw. in einen besonderen Anhang verweisen kann. Am Schluß der Einzelbesprechung soll, wenn möglich, eine knappe Zusammenfassung des Gesamturteils vorgenommen werden, die dem Leser ein mühsames Zusammenstellen der Einzelergebnisse erspart. Hier muß auch darauf eingegangen werden, ob und in welchem Umfange Vermögenswerte bereits für einzelne Gläubiger ausgeschieden sind. Ferner kann bereits hier gegebenenfalls erörtert werden, welche Vermögenswerte zur Stellung von

Speziالسicherheiten in Frage kämen und welchen Wert diese Sicherheiten im Falle einer Exekution voraussichtlich präsentieren würden.

Bei Untersuchung der Rentabilität wird man im allgemeinen ein Doppeltes zu erörtern haben. Man wird einmal auf die tatsächliche Rentabilität der zurückliegenden Jahre eingehen und gleichzeitig die Gründe untersuchen müssen, die für die Veränderung der Erfolgswerte in den einzelnen Jahren maßgebend waren. Zum zweiten werden besonders eingehend alle Faktoren zu untersuchen sein, die für die zukünftige Verdienstkraft der geprüften Unternehmung von Bedeutung sind. Denn schließlich interessiert den Auftraggeber bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung ja in erster Linie, wie sich die Rentabilität der Unternehmung, die einen Kredit beantragt, voraussichtlich in Zukunft entwickeln wird. Hierfür können aber die Ziffern der Vergangenheit nur insoweit maßgeblich sein, als sich auch bei sorgfältigster Prüfung keine Gründe feststellen lassen, aus denen man daraus schließen kann, daß eine in der Vergangenheit vorhandene Rentabilität in Zukunft einer starken Beeinträchtigung unterliegen wird. Umgekehrt kann sich bei einer solchen Prüfung durchaus ergeben, daß für die Zukunft mit einer wesentlichen Steigerung der Rentabilität und damit einer Besserung in der wirtschaftlichen Lage der geprüften Unternehmung zu rechnen ist.

Bei der Behandlung der voraussichtlichen zukünftigen Verdienstkraft selbst wird in der Regel insbesondere auf das Verhältnis zwischen Selbstkosten und Erlösen, auf die wahrscheinlichen Absatz- bzw. Umsatzmöglichkeiten, sowie endlich auf die Beziehungen zwischen beiden einzugehen sein. Die Selbstkosten sind ihrerseits in ihre fixen und nicht fixen Bestandteile zu zerlegen, da der Umfang der fixen Kosten für die Umsatzempfindlichkeit eines Betriebes maßgebend ist. Gegebenenfalls muß auch die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die fixen Kosten durch geeignete Maßnahmen ermäßigt werden können, wenn der Umsatz sich nicht in der erwarteten Weise entwickelt. Letzteres Problem spielt dabei u. a. vor allem bei Handelsunternehmungen, sowie bei Fabrikationsunternehmungen der Markenartikelbranche eine außerordentlich wichtige Rolle, da hier Absatzorganisation, Reklame usw. meist erhebliche absolute Kosten verursachen, die nur von einem bestimmten Umsatz ab von dem Betrieb getragen werden können, ohne daß Verluste entstehen. Bei besonders umsatzintensiven Betrieben können beispielsweise die Reklameaufwendungen, die in einem Jahre erforderlich sind, die üblicherweise vorhandenen Eigenmittel um ein Mehrfaches übersteigen. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daß in solchen Fällen besondere Vorsicht am Platz ist.

Bei Besprechung der Finanzlage schließlich wird auszugehen sein von einer Untersuchung der finanziellen Struktur der der Prüfung zugrunde liegenden Bilanz. Üblicherweise teilt man dabei die Aktiven und Passiven in Gruppen ein, die ihrer Liquidität bzw. ihrer Stellung in der Unternehmung entsprechen. Im einzelnen unterscheidet man zunächst bei den Aktiven zwischen Anlagewerten und Betriebswerten. Zu den ersteren gehören Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Apparate und Inventar, zu den letzteren Vorräte und Außenstände. Besondere Gruppen bilden weiter Beteiligungen und langfristige Darlehn einerseits und flüssige Mittel andererseits. Bei den Passiven wird unterschieden zwischen eigenen Mitteln, langfristigen Schulden und kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ergibt sich dann etwa folgende Liquiditätsbilanz:

Aktiva.	Passiva.
Feste Anlagen	Eigene Mittel
Anlagewerte	Kapital
Beteiligungen	Reserven
langfristige Darlehn	Gewinnvortrag
Betriebswerte	Fremde Mittel (langfristig)
Waren	Anleihen
Außenstände	Hypotheken
	Darlehn
Flüssige Mittel	Fremde Mittel (kurzfristig)
Bankguthaben	Bankschulden
Wechsel	Warenaufschreibungen
Effekten	
Kasse.	

Bei Beurteilung dieser Liquiditätsbilanz muß allerdings berücksichtigt werden, daß in der Praxis die tatsächliche Realisierbarkeit der einzelnen Bestände häufig aus inneren oder äußeren Gründen nicht ganz dieser Gliederung entspricht. So wird man vor allem feststellen können, daß wenigstens ein Teil der Warenbestände und Forderungen vom Betriebsstandpunkt gar nicht als kurzfristig angesehen werden darf, da die Unterhaltung eines Warenlagers in angemessener

Assortierung sowie die Gewährung von Krediten in brancheüblichem Umfang gar nicht zu vermeiden ist. Es handelt sich hier vielmehr um eiserne Bestände, die nach Maßgabe der getätigten Verkäufe stets wieder ergänzt werden müssen, und deren kurzfristige Finanzierung daher in der Regel durchaus nicht wünschenswert sein kann.

Der vorstehend kurz geschilderten Untersuchung des Finanzstatus hat eine Prüfung des zukünftigen Finanzbedarfs zu folgen. Dabei ist zunächst die Frage zu klären, ob sich ein ins Gewicht fallender zusätzlicher Geldbedarf vielleicht aus der Fertigstellung bereits in Auftrag gegebener oder in Durchführung begriffener Anlageerweiterungen oder Erneuerungen ergibt. Weiter ist zu untersuchen, in welcher Weise die Finanzlage der Unternehmung voraussichtlich von der Seite ihrer Passiven her beeinträchtigt wird; d. h. praktisch vor allem, in welchem Umfang Rückzahlungen auf erhaltene Kredite, Anleihen usw. vorgenommen werden müssen. Schließlich ist zu ermitteln, welche Geldansprüche aus der regulären Durchführung der Betriebsaufgaben über die in der Bilanz bereits zum Ausdruck kommenden nach vorsichtigem Ermessen zu erwarten sind. Auf Grund dieser Ermittlungen kann dann im Bedarfsfalle ein besonderer Finanzplan aufgestellt werden, der den Geldgeber erkennen läßt, ob und in welchem Tempo er voraussichtlich mit einer Rückzahlung alter oder etwaiger neuer Kredite rechnen darf.

Am Schlusse des Gesamtberichts endlich kann, soweit dies nach Art und Inhalt des Auftrags wünschenswert erscheint, ein Gesamtvotum abgegeben werden. Bei Abfassung eines solchen wird der Revisor jedoch im Bewußtsein seiner hohen Verantwortung mit besonderer Vorsicht verfahren müssen, um sich nicht später berechtigten Vorwürfen auszusetzen. Insbesondere darf er in seinem Berichte niemals den Boden der objektiven Tatsachen verlassen und sich auf das Gebiet der kaufmännischen Abschätzung unbestimmter Zukunftsaussichten einlassen.

Die Technik der Bankrevision.

Wurden in dem vorstehenden ersten Aufsatz dieses Plutus-Briefes die allgemeinen Grundlagen der Revisionstechnik dargestellt, so ist nunmehr auf die Besonderheiten der Prüfung von Bankbilanzen einzugehen. Diese liegen dabei vor allem auf zwei Gebieten. In formaler Hinsicht stellt die Revision von Banken im allgemeinen deshalb Anforderungen, die von der Revision von Industrie- und Handelsbetrieben abweichen, weil mit Rücksicht auf die Struktur des Bankgeschäftes hier die im Laufe des Jahres be-

wegten Ziffernmassen ungleich größer sind als dort. Infolgedessen muß auch bei Durchführung von Revisionen, durch die die formale Richtigkeit und Vollständigkeit von Büchern und Abschluß festgestellt werden sollen, versucht werden, durch geeignete Abstimmungsmaßnahmen usw. möglichst tief in das umfangreiche und komplizierte Ziffernwerk der Bankbuchhaltung einzudringen, wobei das besondere Augenmerk des Revisors sich auf diejenigen Stellen des Betriebes richten muß, bei denen nach der ganzen Art sei-

ner Organisation Unterschlagungen oder Fehler am leichtesten vorkommen können.

In materieller Hinsicht liegen die Besonderheiten einer Bankprüfung vor allem in der Struktur der Bankbilanz, die von der Bilanz der meisten Industrie- und Handelsbetriebe wesentlich abweicht. Konzentriert sich dort das Hauptinteresse bei der Prüfung in der Regel auf die Anlage- und Warenkonten, so sind es bei der Bank die Forderungen, die die besondere Aufmerksamkeit des Revisors beanspruchen, und auf deren Prüfung auch schon rein zeitlich gesehen die meiste Arbeit verwandt werden muß. Denn in der Beurteilung des Charakters, der Bonität und der Liquidität der Außenstände einer Bank liegt bis zu einem gewissen Grade der Schlüssel für die Beurteilung der Unternehmung überhaupt.

Schließlich sei noch vorweg auf einen dritten Punkt hingewiesen, der bei der Prüfung von Banken eine wesentliche Rolle spielt. Bei sehr vielen Geldinstituten ist nämlich bekanntlich der Betrieb nicht an einer Stelle konzentriert. Neben der Zentrale bestehen vielmehr vielfach zahlreiche Filialen, Depositenkassen, Zahlstellen usw. Es ergibt sich nun die Frage, ob und inwieweit mit einer Revision des Gesamtinstituts auch eine Prüfung aller oder doch einer größeren Anzahl der Zweigstellen an Ort und Stelle verbunden sein muß. Zu ihrer Beantwortung ist dabei grundsätzlich folgendes zu sagen. An sich hat eine Totalprüfung (also beispielsweise die Prüfung des Jahresabschlusses) sämtliche Betriebsstellen einer Bank zu umfassen. Es genügt also keineswegs, Buchführung und Bilanz der Zentrale allein zu untersuchen; die Prüfung hat sich vielmehr auch auf alle Zweigstellen zu erstrecken. Ein andere Frage, deren Beantwortung in erster Linie von der Struktur und Organisation der zu prüfenden Bank im einzelnen abhängt, ist es demgegenüber, inwieweit sich der Revisor zur Prüfung der einzelnen Zweigstellen auch an den Ort ihrer Tätigkeit begeben muß.

Bei Banken, die eine straffe Zentralisation des gesamten Kreditgeschäftes aufweisen, kann beispielsweise die Prüfung aller mittleren und größeren Kredite in der Regel an sich in der Zentrale vorgenommen werden, da hier das Filialkreditbüro ausreichende Unterlagen über Zusammensetzung, Deckung usw. zu führen pflegt. Allerdings fehlt in diesem Falle die Möglichkeit, sich mit den Leitern der Filialen, die im allgemeinen im Gegensatz zu den Sachbearbeitern in der Zentrale mit den einzelnen Kunden in einem gewissen persönlichen Kontakt stehen, über Einzelfragen zu unterhalten.

Bei Banken, deren Leiter den Grundsatz einer möglichst weitgehenden Dezentralisation vertreten, wird man demgegenüber vor allem über die mittleren und kleineren Kredite der Filialen bei der Zentrale im allgemeinen ausreichende Unter-

lagen überhaupt nicht vorfinden. Hier wird daher eine Kreditprüfung an Ort und Stelle auf keinen Fall zu vermeiden sein. Ob diese Prüfung sämtliche Filialen umfassen muß, oder ob man sich dabei auf die wichtigeren Zweigstellen, und zwar vor allem auf diejenigen beschränken kann, bei denen in erster Linie schwierige Engagements zu erwarten sind, hängt wiederum stark von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Instituts ab. Weist nämlich beispielsweise das Kreditgeschäft der Filialen eine ziemliche Gleichförmigkeit auf und bestehen außerdem eingehende und hinsichtlich ihrer Einhaltung dauernd streng überwachte Vorschriften über die den Filialleitern erlaubten Kredite, so kann man sich unter Umständen mit der Prüfung eines Teiles der Filialen begnügen, wenn sich bei deren Revision keine besonderen Feststellungen ergeben haben, die eine Fortsetzung der Kreditprüfung bei den übrigen Filialen wünschenswert erscheinen lassen. Auf keinen Fall wird man demgegenüber auf eine Prüfung des Kreditgeschäftes bei sämtlichen Filialen verzichten dürfen, wenn das Geschäft der einzelnen Filialen starke Unterschiede aufweist, weil hier selbst die Tatsache, daß etwa die Prüfung der ersten 10 Filialen zu besonderen Feststellungen nicht geführt hat, keinesfalls als maßstäblich dafür angesehen werden kann, daß auch bei den übrigen Filialen entsprechende Verhältnisse vorliegen.

Eine formelle Nachprüfung der von den Filialen eingereichten Abschlüsse, Inventuren usw. endlich ist bei der Zentrale in jedem Fall nur in sehr beschränktem Umfange möglich. Die Prüfungen können sich hier nämlich im wesentlichen nur auf die rechnerische Richtigkeit des eingereichten Ziffernmaterials erstrecken. Man kann also beispielsweise die Richtigkeit der Additionen in Inventur und Bilanz nachprüfen; man kann weiter feststellen, ob sich die Filialen bei Aufstellung ihrer Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen in allen Punkten an das von der Zentrale vorgeschriebene Schema gehalten haben; und man kann schließlich die rechnerische Richtigkeit der im Rahmen der Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen notwendigen Umrechnungen kontrollieren sowie weiter nachprüfen, ob bei Bewertung der Effekten die richtigen Kurse gewählt sind usw. Dagegen kann ohne eine Prüfung an Ort und Stelle nicht festgestellt werden, ob die eingereichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in allen Punkten überhaupt mit den Büchern der Filiale übereinstimmt, ob diese Bücher ordnungsmäßig und den Vorschriften der Zentrale entsprechend geführt sind, sowie schließlich, ob bei Vornahme der Abschlußprüfungen keine Fehler begangen wurden und ob die ausgewiesenen Bestände am Bilanzstichtage überhaupt in dieser Höhe vorhanden waren. Hieraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß bei der Nach-

prüfung des formalen Ziffernwerkes einer Bankbilanz auf eine Revision von Filialen in keinem Falle verzichtet werden kann. Die formalen Prüfungen brauchen allerdings bei ordnungsmäßig geführten Betrieben in der Regel niemals alle Filialen und auch nicht die geprüften Filialen mit gleicher Intensität zu umfassen. Wenn man sich vielmehr durch eingehende Prüfungen bei einigen Filialen, deren Auswahl dem Revisor natürlich freistehen muß, davon überzeugt hat, daß die Bücher in sorgfältiger und richtiger Weise geführt werden, und daß die eingereichten Bilanzen in allen Punkten den vorgefundenen Unterlagen entsprechen, so wird man bei der Revision weiterer Filialen mit kurzen Stichproben auskommen können. Findet die Gesamtprüfung in jährlichen regelmäßigen Abständen statt, so wird man im übrigen zweckmäßigerweise in jedem Jahre andere Filialen untersuchen, bis sämtliche Stellen einmal durchgesehen sind.

Faßt man das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen über die bei Filialprüfungen anzuwendenden Grundsätze abschließend zusammen, so wird man sagen müssen, daß ein völliger Verzicht auf Filialprüfungen von einer Revisionsstelle im allgemeinen nur dann verantwortet werden kann, wenn sich die Nachprüfung nach dem erteilten Auftrag ausdrücklich nur auf eine Untersuchung der materiellen Verhältnisse der betreffenden Bank erstrecken soll und wenn gleichzeitig die weiter oben erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, diese materiellen Untersuchungen in befriedigender Weise bei der Zentrale vornehmen zu können. In allen anderen Fällen wird ohne Rücksicht auf die damit verbundene Mehrarbeit die Revision auch mindestens auf einen Teil der Filialen ausgedehnt werden müssen, wobei es dann von dem Charakter des Auftrags sowie den Verhältnissen im einzelnen abhängt, wie weit der Kreis der geprüften Filialen gezogen werden muß.

Es bleibt nunmehr noch übrig, auf die Frage des *Revisionsträgers* bei Bankrevisionen kurz einzugehen. Dabei ist vorzuschicken, daß sich in Deutschland bisher bekanntlich regelmäßige Bilanzrevisionen von Privatbanken durch außenstehende Revisionsstellen noch nicht eingebürgert haben. Von den bestehenden Geldinstituten unterziehen sich vielmehr nur die Kreditgenossenschaften, die Sparkassen, sowie die meisten öffentlichen Banken regelmäßigen Bilanzprüfungen. Dagegen lassen sich private Banken nur in Ausnahmefällen und in der Regel auch nur bei besonderen Gelegenheiten von dritten Stellen prüfen. Bei den meisten privaten Banken, und zwar insbesondere auch bei den Großbanken, tritt an die Stelle außenstehender Revisoren vielmehr die interne Revisionsabteilung, die allerdings das Schwergewicht ihrer Prüfungstätigkeit im allgemeinen auf die Nachprüfung der formalen Ord-

nungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzaufstellung bei den einzelnen Betriebsstellen legt, während die Beurteilung der Kredite bei den Filialen meist dem Filialbüro bei der Zentrale und der Zentralkredite der Direktion selbst untersteht. Die Folge hiervon ist auch, daß es in Deutschland, abgesehen von den Revisionsstellen, die sich mit der Prüfung von Kreditgenossenschaften und Sparkassen abgeben und deren Organisation auf diese Tätigkeit speziell zugeschnitten ist, nur wenige Treuhandgesellschaften und Einzelrevisoren geben dürfte, die sich in größerem Umfang mit Bankrevisionen befassen.

Fragen wir nun weiter, welche spezielle Qualifikation ein guter Bankrevisor besitzen muß, so liegt auf der Hand, daß er nicht allein mit allen Fragen der Revisionstechnik überhaupt gründlich vertraut zu sein hat, sondern daß er insbesondere auch die Technik des Bankgeschäftes nach allen Richtungen hin genau kennen muß, wenn er Bankprüfungen mit Erfolg durchführen soll. Hierzu gehört dabei vor allem auch eine gute Kenntnis aller Fragen der Bankorganisation, da, wie schon eingangs erwähnt, ihm sonst ein ausreichend tiefes Eindringen in die in Frage kommenden Ziffernmassen niemals möglich sein wird. Schließlich wird er auch über eine gewisse Erfahrung in der Prüfung und Beurteilung von Krediten haben müssen, da, wie schon weiter oben erwähnt, die Revision der Kredite im allgemeinen den wichtigsten, teilweise aber auch schwierigsten Teil einer Bankprüfung bildet.

Bei der

Durchführung von Bankprüfungen

wird man ebenso wie bei der Revision anderer Unternehmungen fast immer von einer Prüfung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgehen, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um eine eigentliche Bilanzprüfung, sondern um eine allgemeine Beurteilung der Vermögenslage, Finanzlage und Rentabilität der zu prüfenden Bank handelt. Lediglich bei reinen Organisationsprüfungen, bei Unterschlagungskontrollen, sowie bei sonstigen Spezialprüfungen, für deren Durchführung die allgemeine Lage einer Bank ohne Bedeutung ist, kommt auch eine Prüfung der Bilanz nicht in Frage.

Die Reihenfolge, in der die Prüfung einer Bankbilanz durchgeführt wird, ist im Grundsatz die gleiche, die auch bei anderen Unternehmungen angewandt wird und auf die auch bereits in dem ersten Aufsatz dieses Plutus-Briefes eingegangen wurde. D. h., man beginnt, soweit es nicht möglich ist, alle Arbeiten gleichzeitig in Angriff zu nehmen, mit der Aufnahme der Bestände, untersucht dann an zweiter Stelle die formale Richtigkeit der ausgewiesenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, und befaßt sich schließlich an dritter Stelle mit der materiellen Prüfung der

einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Prüfung der Bestände

umfaßt außer dem Bargeld und den Sorten vor allem die Wechsel und Effekten. Mit Rücksicht auf den großen Umfang der in einer Bank vorhandenen Wertbestände und die immerhin sehr erheblichen Unterschlagungsgefahren ist bei dieser Prüfung in jedem Falle so gründlich wie möglich zu verfahren. Bei Banken, die über Filialen verfügen, darf man sich in der Regel mit einer Revision der Bestände bei der Zentrale nicht begnügen, sondern muß mindestens einen Teil der Filialen einbeziehen. Im übrigen ist es in allen Fällen, in denen sich eine Bank durch eine dritte Stelle regelmäßig prüfen läßt, zweckmäßig, wenn von vornherein vereinbart wird, daß diese Stelle bei der Zentrale sowie den Filialen von Zeit zu Zeit sog. Überfallrevisionen macht, bei denen die Verwalter der Bestände vorher von der bevorstehenden Prüfung nicht verständigt werden. Verfährt man nicht in dieser Weise, sondern begnügt sich mit einer einmaligen jährlichen Nachprüfung der Bilanzbestände, so besteht immerhin die Möglichkeit, daß etwaige ungetreue Beamte über den Stichtag hinweg das Manko irgendwie zu verschleiern verstehen, da sie ja lange im voraus wissen, wann die Prüfung zu erwarten ist.

Außer den Bilanzbeständen müssen im Rahmen einer Bilanzprüfung schließlich auch diejenigen Bestände einer Prüfung unterzogen werden, die der Bank zur treuhänderischen Verwahrung übergeben worden sind. In Betracht kommen hier vor allem die Kundendepots, sowie die gestellten Kreditsicherheiten, bei denen unter Umständen ebenfalls Unterschlagungsmöglichkeiten bestehen (also z. B. Grundschuldbriefe, Depotwechsel u. a. m.). Insbesondere die Kundendepots wird man bei einer größeren Bank allerdings im Rahmen einer Abschlußrevision niemals lückenlos durchprüfen können, da eine solche Prüfung mit einem außergewöhnlich großen Zeitaufwand verbunden wäre. Man wird jedoch mindestens sehr eingehende Stichproben zu machen haben, für die nicht nur einige Stunden, sondern je nach Größe der Bank ein bis mehrere Tage zu verwenden sind.

Im übrigen gehört zur Revision von Bestandsabteilungen nicht nur, daß man sich von dem Vorhandensein der Bestände überzeugt; Aufgabe des Revisors ist es vielmehr auch, sich darüber zu vergewissern, ob bei der Verwaltung und Verwahrung der Wertbestände die erforderliche Vorsicht gewahrt ist und ob insbesondere auch hinreichende interne Kontrollen bestehen, um das Unterschlagungsrisiko so stark wie möglich einzuschränken. Man muß sich bei der Beurteilung dieser Fragen allerdings von vornherein darüber klar sein, daß es naturgemäß 100%ige Sicherheitsmaßnahmen gegen das Vorkommen von

Unterschlagungen nicht gibt. Selbst bei Einschaltung aller erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen kann vielmehr die Möglichkeit von Unterschleifen solange niemals verhindert werden, wie überhaupt Wertbestände in einem Bankbetriebe zu verwalten sind. Dagegen kann man die Durchführungen von Unterschlagungen durch geeignete Maßnahmen bekanntlich mindestens außerordentlich erschweren und weiter dafür Sorge tragen, daß Veruntreuungen innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit aufgedeckt werden müssen.

Im einzelnen ist von organisatorischen Maßnahmen, die in der vorstehend besprochenen Richtung liegen, vor allem die getrennte Aufbewahrung der Mäntel und Bogen bei den Effekten zu nennen. Mit ihr steht vielfach noch eine weitere Sicherheitsmaßnahme, nämlich der Doppelverschluß der Effekten in Verbindung. Dies bedeutet, daß zur Öffnung der Aufbewahrungsschränke der Effekten immer zwei Schlüssel notwendig sind, die sich in Händen von zwei verschiedenen Personen befinden. Da außerdem Mäntel und Bogen getrennt nicht verwertet werden können, müßten also insgesamt vier Personen zusammenwirken, wenn überhaupt eine unrechtmäßige Entnahme von Effekten für die Beteiligten zu einem geldlichen Erfolg führen soll. Zuzugeben ist allerdings, daß dieses Aufbewahrensverfahren, das zweifellos eine sehr weitgehende Sicherheit gegen Unterschlagungen bietet, für größere Betriebe außerordentlich kostspielig ist und auch die Handhabung der Effektenein- und -auslieferung stark erschwert. Man ist deshalb auch in neuerer Zeit bei einigen Banken nicht allein von der getrennten Aufbewahrung der Mäntel und Bogen, sondern auch von dem Grundsatz des Doppelverschlusses abgegangen und hat an seiner Stelle zahlreiche Überfallrevisionen gesetzt. Welche Erfahrungen mit dieser Handhabung der Depotverwaltung gemacht worden sind, ist dabei nicht bekannt. Auch wenn in den ersten Jahren der Einführung in häufigeren Fällen Unterschlagungen nicht vorgekommen sind, ist allerdings eine derartige Verwahrung als immerhin recht riskant anzusehen. Sie allgemein einzuführen, kann daher kaum empfohlen werden.

Bei der Verwahrung der Bargelder kommen ähnliche Sicherheitsmaßnahmen wie bei den Effekten naturgemäß nicht in Betracht. Das notwendige Maß von Betriebssicherheit muß hier vielmehr außer durch die häufige Vornahme von Überfallrevisionen vor allem dadurch erreicht werden, daß die vorhandenen Kassen grundsätzlich jeden Tag abgestimmt und etwaige trotz allen Suchens nicht aufklärbare Differenzen auf Kassadifferenzenkonto buchmäßig festgehalten werden müssen. Weiter ist bei jeder Bank durch strenge Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß unverbuchte Quittungen, Schecks und sonstige

Zettel auf keinen Fall von einem Tag auf den anderen in der Kasse liegen bleiben. Nach vorgenommenem Kassenabschluß darf an dem Kassenbestand bis zum nächsten Morgen vielmehr grundsätzlich keine Veränderung mehr vorgenommen werden. Läßt sich dieses Prinzip in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht mehr durchführen, so ist die nachträgliche Entnahme der dafür verantwortlichen Stelle zu melden. Um die Kassenführung nicht durch Inanspruchnahme von Zwergbeträgen zu laufenden Betriebszwecken (Trinkgeldern usw.) zu erschweren, ist es außerdem zweckmäßig, neben der Hauptkasse eine oder mehrere Nebenkassen unter der verantwortlichen Leitung eines zuverlässigen Angestellten einzurichten. Diese Nebenkassen sind ebenfalls von Zeit zu Zeit, insbesondere aber auch im Rahmen der Abschlußprüfungen, zu revidieren. Buchmäßig werden sie im Laufe des Jahres meist auf besonderen Kassenverschlußkonten bis zur endgültigen Abrechnung wie Debitoren geführt. Bei Aufstellung der Bilanz sind sie jedoch unter allen Umständen aufzulösen und die Restbestände in den allgemeinen Kassenbestand zu übernehmen.

Bei Einhaltung der vorstehend beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen wird die Gefahr einer einfachen Entnahme von Geld ohne Verbuchung durch den Kassier im allgemeinen nicht hoch zu veranschlagen sein, da eine derartige Manipulation in kürzester Zeit herauskommen müßte. Wesentlich größer ist die Gefahr, daß auf den gleichen Beleg zweimal oder noch öfter Auszahlungen erfolgen. Um dies zu verhindern, werden bei den meisten Banken alle Zahlungsbelege (Schecks, Quittungen usw.) von dem Kassier sofort nach der Auszahlung entwertet. Da er die von ihm vereinnahmten Belege im übrigen auch am gleichen Tage, an dem sie bei ihm eingehen, bereits weitergeben muß, so ist die Gefahr einer Doppelpräsentation von Belegen bei Anwendung der beschriebenen Vorsichtsmaßregeln immerhin wesentlich eingeschränkt. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die sofortige Entwertung und die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Belege auch überwacht wird. Dies muß dabei naturgemäß schon laufend während des ganzen Jahres geschehen. Jedoch ist es auch bei Durchführung von Bilanzrevisionen Sache des Revisors, sich von der ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Entwertung der sog. Wertbelege zu überzeugen.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung der Besonderheiten, die sich bei der Prüfung der formalen Richtigkeit von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bei Banken erheben. Vorweg sei dabei im Anschluß an die über diesen Punkt bereits im ersten Aufsatz gemachten Ausführungen bemerkt, daß es mit Rücksicht auf die außerordentliche Masse der im Rechnungswesen einer Bank verbuchten und bewegten Ziffern im allge-

meinen zweckmäßig ist, wenn man bei den formalen Prüfungen von der Bilanz und nicht von den Belegen und Grundbüchern ausgeht. Sofern es sich um die Bilanz einer Filialbank handelt, wird man die Generalbilanz dabei zunächst in einen Filialstatus aufzulösen haben, der zeigt, in welcher Weise die Generalbilanz aus den Teilbilanzen der Zentrale und der Filialen entwickelt worden ist. Diesen Filialstatus wird man dann der Nachprüfung der rechnerischen Richtigkeit der einzelnen Teilbilanzen zugrunde zu legen haben. Schwierigkeiten ergeben sich hier meist nur dann, wenn in der Zentrale nachträglich noch Abschlußbuchungen vorgenommen worden sind, die auch die einzelnen Filialbilanzen berühren. Dies wird jedoch nur in Ausnahmefällen zutreffen, da man im allgemeinen die Abschlußbuchungen entweder bereits sämtlich bei der Bilanz der Zentrale vornimmt oder aber an der Generalbilanz im ganzen. Soweit die Entwicklung der Generalbilanz aus den Teilbilanzen von Zentrale und Filialen buchmäßig dargestellt ist, wird der Revisor auch diese Buchungen nachprüfen müssen. Ist die Entwicklung dagegen nun auf statistischem Wege erfolgt, so tritt die statistische Zusammenstellung an Stelle der Abschlußbuchungen.

An die Prüfung der richtigen Entwicklung der Generalbilanz schließt sich weiter die Untersuchung der einzelnen Teilbilanzen an, die nach denselben Grundsätzen zu bewerkstelligen ist, nach denen die Bilanz eines zentralisierten Instituts geprüft wird; d. h. man geht zweckmäßig davon aus, einen Hauptbuchauszug anzufertigen, mit Hilfe dessen zunächst die ziffernmäßige Richtigkeit der Hauptbuchbilanz festgestellt werden kann. Danach werden in zahlreichen Stichproben die Überträge aus dem Sammeljournal und den Grundbüchern geprüft. Schließlich sind die Grundbuchungen selbst an Hand der Belege einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Besonders eingehend müssen weiter die Belege selbst untersucht werden, und zwar ist hier einmal darauf zu achten, ob die einzelnen Belege ordnungsmäßig ausgefertigt sind, und zum zweiten darauf, ob sie den internen Betriebsvorschriften entsprechend kontrolliert und in der richtigen Weise abgelegt sind. Bei ausgezahlten Schecks ist auf Vordatierung zu achten, bei Abhebungen durch Bevollmächtigte muß stichprobenweise geprüft werden, ob ordnungsmäßige Vollmachten vorliegen. Um Revisionswiederholungen zu vermeiden, sind auf den revidierten Belegen Revisionszeichen anzubringen. Ergibt sich, daß in einzelnen Fällen Belege fehlen, so muß der Grund nach Möglichkeit festgestellt werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß Ersatzbelege angefertigt werden. Bei der Untersuchung von Unkostenbelegen schließlich ist darauf zu achten, ob die verbuchten Beträge auch in allen Fällen von der zuständigen Stelle zur Zahlung angewiesen sind.

Trifft dies nicht zu, so muß festgestellt werden, warum die Anweisung unterblieben ist.

Weitere formale Prüfungen sind in erheblichem Umfange im Zusammenhang mit der Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen; und zwar kommen hier im einzelnen vor allem folgende Prüfungen in Frage. Bei den Bankguthaben müssen die in der Bilanz ausgewiesenen Salden einmal mit den in der Buchhaltung geführten Einzelkonten abgestimmt werden und es muß weiter festgestellt werden, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben sich, abgesehen von zeitlichen Buchungsdifferenzen, mit den Aufgaben und Anerkennnissen der einzelnen Kontrahenten decken. Bei den Wechseln ist zu prüfen, ob die Zurückverrechnung des Diskonts rechnerisch richtig vorgenommen ist, bei den Effekten sind entsprechende Untersuchungen hinsichtlich der Stückzinsenverrechnung zu machen.

Sehr eingehende formale Prüfungen müssen weiter im Kontokorrentkonto gemacht werden. Bei allen debitorischen und kreditorischen Konten sind zunächst die in der Inventur ausgewiesenen Salden mit den Salden der einzelnen Konten zu vergleichen. Weiter ist festzustellen, in welchen Fällen die Saldenankennnisse von den Kunden noch nicht eingegangen sind. Bei allen diesen Konten hat sich der Revisor weiter davon zu überzeugen, ob nach einer angemessenen Frist eine Anmahnung des Saldoankennnisses stattgefunden hat bzw. ob den betreffenden Kunden überhaupt Kontoauszüge und Saldenaufgaben zugesandt worden sind. In solchen Fällen, in denen die Versendung angeblich deshalb unterblieben ist, weil die betreffenden Kunden sie absichtlich nicht gewünscht haben, ist genau festzustellen, ob dies tatsächlich zutrifft. Erfahrungsgemäß kommen nämlich Unterschlagungen am häufigsten in Verbindung mit Manipulationen im Kontokorrentkonto vor. Besondere Aufmerksamkeit ist deshalb auch allen Konten zu schenken, die nach irgendeiner Richtung hin Besonderheiten aufweisen. Auf keinen Fall darf sich der Revisor hier jedenfalls mit mündlichen Erklärungen über Entstehung und Bedeutung solcher Posten begnügen. Er hat sich vielmehr an Hand der Bücher sowie unter Zuhilfenahme der sonst noch vorhandenen schriftlichen Unterlagen davon zu überzeugen, ob die ihm zunächst mündlich gemachten Angaben in allen Punkten zutreffen. Abweichende Feststellungen sind im Revisionsbericht auf jeden Fall festzuhalten.

Über Umfang und Zusammensetzung der formalen Prüfungen wird man zweckmäßigerweise im Revisionsbericht etwa in Form eines Anhangs eine besondere Zusammenstellung machen; diese wird bei einer Bank ohne Filialen etwa folgenden Inhalt haben können:

VERZEICHNIS DER VORGENOMMENEN RECHNERISCHEN UND VERGLEICHENDEN PRÜFUNGEN.

Ich prüfte

(l = lückenlos, st = stichprobenweise)

In der *Hauptbuchhaltung*

die Übereinstimmung	
der Endsummen der Sammeljournale mit den Eintragungen in das Hauptbuch für die Monate Juli bis Dezember	1
der Endsummen der Tagessammelbogen mit den Eintragungen in den Sammeljournalen für den Monat Februar	1
der Endsummen der Untergruppensammelbogen mit den Tagessammelbogen vom 10. November	1
der Memorial-Sammlungen mit den Untergruppensammelbogen vom 15. November	st
der Belege mit den Memorial-Sammlungen vom 15. November	st
die Addition	
des Hauptbuches	1
des Sammeljournals für November	1
der Sammelbogen vom 15. November	1

Bei der *Bilanzposition*

Kasse, Sorten, Coupons

die Übereinstimmung	
der Istbestände laut Aufnahmeprotokoll mit den Sollbeständen des Hauptbuches und der Skontren	1
die Addition	
der Aufnahmeprotokolle	
Kasse	1
Sorten	1
Kupons	1
die Richtigkeit der	
Sortenkurse vom 31. Dezember	1
Umrechnungen	st
Guthaben bei Reichsbank, Postscheckamt, Kassenverein	1
die Übereinstimmung	
der von diesen Instituten vorliegenden Abschlußsalden mit den Gegenskontren	1
Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	
die Übereinstimmung	
der Wechselbestände des Einreicherobligos mit den Beständen des Akzeptanten- und Ausstellerobligos	st
der Auskünfte auf Aussteller- und Akzeptantenobligokarten mit den Originalauskünften	st
der Originalwechsel mit dem Einreicherobligo	st

der Diskontabrechnungen mit dem Einreicherobligo	st	Eigene Wertpapiere	
des Portefeuilleausgangs mit dem Wechselskonto	st	die Übereinstimmung der Bilanzaufstellung mit den Skontren	1
des Wechselkopierbuches mit dem Akzeptanten- und Ausstellerobligo	st	die Addition der Bilanzaufstellungen	1
die Addition der Bilanzaufstellungen	1	die Richtigkeit der Bilanzkurse und Umrechnungen	1
die rechnerische Richtigkeit der Diskontabrechnungen	st	Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen	
der Umrechnung der Währungswechsel	st	die Übereinstimmung der Bilanzaufstellung mit den Skontren	1
der Rediskontberechnung	st	die Addition der Bilanzaufstellung	1
Guthaben bei Banken		die Richtigkeit der Bilanzkurse und Umrechnungen	1
die Übereinstimmung der Saldenlisten mit den Konten	st	Transitorische Posten (Aktiva und Passiva)	
der Saldenlisten mit den Auszügen der Bankverbindungen	st	die Übereinstimmung der aktivierten bzw. passivierten Bankzinsen mit den nachträglich eingegangenen Bankaufgaben	st
die Addition der Saldenlisten	st	die rechnerische Richtigkeit der aktivierten bzw. zurückgestellten Beträge	st
die rechnerische Richtigkeit der Umrechnung der Währungsbeträge	1	Gläubiger	
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		die Übereinstimmung der Saldenlisten mit den Konten	st
die Übereinstimmung der Report- und Lombardkonten mit den Depotbüchern	st	die Addition der Saldenlisten	st
Banken	1	die rechnerische Richtigkeit der Umrechnung der Gläubiger in Währung	1
Private	st	Akzente	
der Saldenlisten mit den Konten		die Übereinstimmung der Saldenlisten mit den Konten	st
die Addition der Bilanzaufstellungen	1		
die rechnerische Richtigkeit der Umrechnung der Lombardkosten zum Kurs vom 31. Dezember	st		
Vorschüsse auf Waren und Warenvers Schiffungen		Die materielle Prüfung	
die Übereinstimmung der Rembours- und Trassierungskonten mit Kartei	st	der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt sich wie bei allen anderen Unternehmungen, so auch bei Banken hinsichtlich der Bilanz vor allem auf die Bewertung und hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung in der Hauptsache auf die Errechnung des richtigen Betriebsgewinns. Bei der Bilanz wird weiter aber auch die richtige Bilanzgliederung und die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen seit dem Vorjahr untersucht. Bezüglich der Frage der Bewertung verweisen wir vor allem auf die eingehenden Ausführungen, die wir zu dieser Frage bereits in dem Plutus-Brief „Abschluß und Bilanz“ (Dezember 1930) gemacht haben. Über die Durchführung der Prüfung der Positionen im einzelnen und die Darstellung ihrer Ergebnisse ist in der Hauptsache noch folgendes zu sagen (wir legen nachstehend das Schema zugrunde, das die Großbanken bei Veröffentlichung ihrer Jahresbilanzen im allgemeinen anwenden).	
der buchmäßigen Sicherheiten der Trassierungskredite mit den Effektivsicherheiten	st		
der Bilanzaufstellung mit den Konten	st		
die Addition der Bilanzaufstellungen	1		
die rechnerische Richtigkeit der Umrechnung der Rembours- und Trassierungskredite auf der Bilanzaufstellung	st		
Sonstige Schuldner			
die Übereinstimmung der Saldenlisten mit den Konten	st		
die rechnerische Richtigkeit der Umrechnung der Schuldner in Währung	1		

Kasse, Sorten und Coupons.

Die Positionen sind aufzugliedern und den entsprechenden Beständen des Vorjahrs gegenüberzustellen. Ergeben sich hierbei erhebliche Abweichungen, so ist festzustellen, worauf dies zurückgeht. Im Bericht ist anzugeben, wie sich der Revisor über das tatsächliche Vorhandensein der Bestände orientiert hat; bei den Sorten, wie bei allen Aktiven und Passiven in fremder Währung, ist ferner der Kurs der Umrechnung anzugeben (praktisch Geldkurse oder Mittelkurse des Bilanzstichtages). Bei den Coupons sind etwaige Stücke, die aus spekulativen Gründen gehalten werden, besonders hervorzuheben; ferner ist darauf zu achten, daß in dem Couponsbestand tatsächlich nur solche Stücke ausgewiesen werden, die bereits eingelöst werden können; andere Stücke wären unter Effekten auszuweisen.

Guthaben bei Reichsbank, Postscheckamt und Kassenverein.

Die Positionen sind aufzugliedern und den entsprechenden Beständen des Vorjahrs gegenüberzustellen. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt wird besonders das Reichsbankguthaben am Bilanzstichtage in der Regel wesentlich erhöht sein, da die Banken Wert darauf legen, daß in ihren Bilanzen die flüssigen Mittel möglichst hoch erscheinen. Im Bericht ist hervorzuheben, ob eine Abstimmung der Bilanzbestände mit den Auszügen der drei angeführten Stellen stattgefunden hat und ob sich dabei, unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen, Übereinstimmung ergab.

Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen.

Auch hier sind die Positionen zunächst aufzugliedern und den entsprechenden Vorjahrsbeständen gegenüberzustellen. Bei der Aufteilung kommt dabei etwa folgende Unterteilung in Frage:

1. Schecks;
2. Wechsel:
 - a) Reichsmarkwechsel:
 - Bankakzepte,
 - eigene Akzepte,
 - Wechsel mit Bankgiro,
 - Warenwechsel,
 - sonstige Wechsel;
 - b) Währungswechsel:
 - Bankakzepte,
 - Bankgiros,
 - Warenwechsel;
3. unverzinsliche Schatzanweisungen.

Von den vorstehenden Beständen spielen die Schecks im allgemeinen ziffernmäßig keine be-

sondere Rolle. Sie setzen sich meist nur aus Stücken zusammen, deren Gegenwert am Bilanzstichtage den Einreichern bereits gutgeschrieben war, während die Abrechnung mit den Bezogenen erst in neuer Rechnung durchgeführt wurde.

Unter den Wechseln sind besonders sorgfältig Warenwechsel und sonstige Wechsel ohne Bankgiro zu prüfen, während die mit Bankgiro hereingenommenen Wechsel in der Regel aus dem Geldgeschäft mit einwandfreien Instituten resultieren, weshalb sich hier die Revision meist im großen und ganzen darauf beschränken kann, festzustellen, ob die einzelnen Banken eingeräumten Rediskontingente sich in einem den Verhältnissen entsprechenden Rahmen halten. Im einzelnen muß sich die Prüfung der Wechsel ohne Bankgiro vor allem auf zwei Punkte erstrecken; der Revisor muß einmal versuchen, festzustellen, ob und in welchem Umfange das im Bestande befindliche Material als rediskontfähig angesehen werden kann; und zum zweiten muß er mit besonderer Sorgfalt naturgemäß auf die Bonität der Wechselverpflichteten eingehen. In letzterer Hinsicht ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Beurteilung des Einreichers und der Qualität der weiteren Wechselverpflichteten. Die Bonität des Einreichers wird im allgemeinen unmittelbar im Rahmen der allgemeinen Kreditprüfung untersucht, was schon deshalb zweckmäßig ist, weil die Mehrzahl der Kunden in der Regel neben Wechselkrediten gleichzeitig auch Kontokorrentkredite, Avalkredite usw. haben. Der Wert der übrigen Unterschriften ist dagegen deshalb im Rahmen der Wechselprüfung zu untersuchen, weil sich einmal die hierfür nötigen Unterlagen meist nur in der Wechselabteilung befinden und zum zweiten von der Beantwortung dieser Frage die Gesamtbeurteilung der Qualität des Wechselmaterials in bezug auf Rediskontfähigkeit usw. abhängt.

Im einzelnen erfolgt die Beurteilung der Wechselverpflichteten in der Hauptsache an Hand der vorhandenen Auskünfte. Eine solche Prüfung gestaltet sich dabei in der Regel nicht einmal besonders umständlich, da die meisten größeren Banken ausführliche Kartotheken zu haben pflegen, in denen das hereinkommende Auskunftsmaterial laufend verarbeitet wird. In diesen Kartotheken werden ferner auch entsprechende Eintragungen gemacht, wenn bekannt wird, daß Bezogene Wechsel haben zu Protest gehen lassen usw. Außer den vorliegenden Auskünften, aus denen man vor allem die Qualität bestimmter Unterschriften zu beurteilen vermag, gibt auch der Charakter der im Bestande befindlichen Wechsel vielfach gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung ihrer Bonität. So werden z. B. Abzahlungswechsel in ausgesprochenen Luxusartikeln in der Regel anders zu beurteilen sein als Warenwechsel, die im Verkehr zwischen Roh-

stofflieferant und Verarbeiter entstanden sind, ferner wird man bei der Beurteilung offensichtlicher Finanzwechsel und bei der Beurteilung von Konzernwechseln einen besonders strengen Maßstab anzulegen haben u. dgl. m. Schließlich lassen sich gewisse Schlüsse bekanntlich vor allem auch aus der Häufigkeit der vorkommenden Wechselproteste ziehen.

Das Ergebnis der bei der Prüfung der Wechsel gemachten Feststellungen ist im Revisionsbericht ausführlich darzulegen. Allerdings wird es dabei im allgemeinen nicht zweckmäßig sein, sämtliche Einzelergebnisse aufzuführen oder etwa jeden geprüften Wechsel zu erwähnen. Dadurch würde nämlich die Übersichtlichkeit des Berichts wesentlich beeinträchtigt werden, ohne daß aber der Leser gleichzeitig die Möglichkeit erhielte, sich selbst ein angemessenes Urteil zu bilden, da ihm ja das Originalmaterial doch nicht mehr zugänglich ist. Der Revisor wird sich daher darauf beschränken müssen, ein Gesamturteil abzugeben, daß er jedoch entsprechend begründen muß. Ein derartiges Urteil kann in einem bestimmten Falle etwa folgenden Wortlaut haben:

„Bei der Prüfung der Wechselbestände wurde allgemein der Eindruck gewonnen, daß die Herannahme von Wechseln im Durchschnitt nur erfolgt, wenn eine Prüfung der angebotenen Wechsel an Hand von Auskünften usw. ergeben hat, daß außer dem Einreicher mindestens noch ein Wechselverpflichteter für den gesamten Wechselbetrag als gut angesehen werden kann. Wechsel von Einreichern, deren Bonität ungünstig beurteilt wird, werden jedoch auch dann nicht angenommen, wenn sich weitere gute Verpflichtete auf dem Wechsel befinden. Von der Prüfung der weiteren Unterschriften wird nur in Ausnahmefällen, und zwar dann abgesehen, wenn es sich bei dem Einreicher um einen Kunden handelt, der überdurchschnittlich gut beurteilt wird, und bei dessen Einreichungen außerdem Proteste so gut wie nie vorkommen. Konzernwechsel, Finanzwechsel und Abzahlungswechsel werden überhaupt nur nach den gleichen Grundsätzen hereingenommen, nach denen die Gewährung entsprechender Kontokorrentkredite erfolgt.“

Infolge der überaus vorsichtigen Handhabung des Wechselgeschäfts sind Proteste und Ausfälle überaus selten. Im abgelaufenen Geschäftsjahre gingen Wechsel bei einem Gesamtumsatz von rund 10 500 Stück nur in 127 Fällen zu Protest. Die Ausfälle betragen nur 0,45 ‰ des Wechselumsatzes. Die am Bilanzstichtage im Bestande befindlichen Wechsel können zu etwa 90 ‰ als reichsbankfähig angesehen werden. Konzernwechsel und Finanzwechsel befanden sich darunter nur in geringem Umfange, soweit dies im Rahmen der Prüfung festgestellt werden konnte. Abzahlungswechsel sind zum Bilanzstichtage nur

in einem Falle hereingenommen worden (Automobilfabrik). Die mit dem betreffenden Kunden gemachten Erfahrungen waren bisher jedoch durchweg recht günstig.“

Schließlich werden bei der Besprechung der Wechselposition im Rahmen einer Bankprüfung in der Regel auch die Indossamentsverbindlichkeiten behandelt. Bei der Prüfung selbst ist ein Unterschied zwischen Bestandswechseln und weiter begebenen Wechseln selbstverständlich überhaupt nicht zu machen, da das Obligo der Bank durch beide in gleicher Weise berührt wird.

Guthaben bei Banken und Bankiers.

Die Guthaben bei Banken und Bankiers sind zunächst unterzuteilen in Nostroguthaben und eigene Ausleihungen. Weiter sind beide Arten von Anlagen zu gliedern nach Reichsmarkforderungen und Währungsforderungen. Drittens endlich ist eine Teilung in inländische und ausländische Guthaben vorzunehmen. Im einzelnen wird es sich bei den Nostroguthaben in der Hauptsache nur um täglich fällige Beträge handeln. Bei den eigenen Ausleihungen ist im Bedarfsfalle eine besondere Spezifikation nach Fälligkeiten vorzunehmen, wobei in der Regel getrennt wird zwischen Fälligkeiten innerhalb von 7 Tagen, Fälligkeiten von 7 bis zu 30 Tagen und Fälligkeiten von 30 Tagen bis zu 3 Monaten. Anlagen mit Fälligkeiten über 3 Monaten sowie Anlagen, die offensichtlich den Charakter von Krediten tragen, dürfen unter Bankguthaben überhaupt nicht ausgewiesen werden, da hierdurch eine Verschleierung des wirklichen Liquiditätsbildes eintreten würde. Verstöße gegen diesen Grundsatz sind im Bericht hervorzuheben.

Die materielle Prüfung der Bankguthaben gestaltet sich in der Regel ziemlich einfach. Bei den meisten Posten werden besondere Untersuchungen in der Regel überhaupt nicht notwendig sein, sofern es sich dabei um Anlagen bei ersten Instituten des In- und Auslandes handelt. Bei einer weiteren Anzahl von Konten, für die dieses Kriterium an sich nicht ohne weiteres zutrifft, wird sich eine nähere Prüfung meist deshalb erübrigen, weil es sich hier nur um vorübergehende Guthaben aus Wechselinkasso, Überweisungen usw. handelt, die am Tage der Revision bereits wieder abdisponiert sind. Es verbleiben dann nur noch feste Ausleihungen an Banken, deren Bonität nicht ohne weiteres mit den zuerst besprochenen Instituten gleichgestellt werden kann. Hier wird die kreditgebende Bank jedoch meist über Sicherheiten verfügen, die von dem Revisor gegebenenfalls geprüft werden müssen. Gewinnt er den Eindruck, daß in einzelnen Fällen ohne ausreichende Sicherheiten an Institute Kredite gegeben worden sind, deren Ruf dies seiner Ansicht nach nicht rechtfertigt, so wird er dies im Revisionsberichte unter Anfüh-

rung der betreffenden Banken hervorheben müssen.

Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere.

Diese Position wird zunächst untergeteilt in Reports und Lombards. Bei den Reports ist bei einer Berliner Bank weiter zu unterscheiden zwischen Reports, die bei der Liquidationskasse laufen, und Kundenreports. Die letzteren zerfallen wiederum in Reports mit Banken und Reports mit Privatkunden. Bei der materiellen Prüfung können zunächst die bei der Liquidationskasse laufenden Reports ausgeschieden werden, da hieraus ein Risiko für die gewährende Bank nicht besteht. Für die Beurteilung der übrigen Reports müssen dagegen die gleichen Grundsätze angewandt werden wie bei den Lombards, da durch die Reportierung nur eine 100%ige Deckung erreicht wird, dagegen kein zusätzlicher Einschub. Bei der Prüfung im einzelnen geht man zunächst davon aus, die internen Deckungsbestimmungen, wie sie wohl bei allen Banken bestehen, auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Danach wird mindestens in zahlreichen Stichproben festzustellen sein, ob die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Einschüsse auch in allen Fällen vorhanden sind, und ob die Depots bei größeren Ausleihungen auch eine befriedigende Mischung der Deckungsbestände aufweisen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der Revisor den Gründen nachgehen müssen, die zu einem besonderen Entgegenkommen geführt haben; praktisch wird es sich hier vor allem um solche Kunden handeln, die man bei der Forderung von Nachschüssen oder der Androhung einer Exekution zu verlieren droht, von deren Bonität man jedoch überzeugt ist. Gerade dieser Frage wird der Revisor jedoch mit besonderer Sorgfalt nachgehen und etwaige Bedenken im Revisionsbericht rückhaltlos zum Ausdruck bringen müssen.

Vorschüsse auf Waren und Warenverschieffungen.

Unter dieser Position werden bekanntlich nicht nur Rembourse und Trassierungen, sondern auch Barkredite gegen Warendeckung ausgewiesen. Bei den letzteren wird der Revisor besonders darauf zu achten haben, daß nur solche Kredite als Warenvorschüsse ausgewiesen werden, bei denen es sich um wirkliche Warenkredite handelt und bei denen die als Deckung dienenden Waren auch eine gewisse Liquidität besitzen. Bei den ersteren wird in der Regel angenommen werden können, daß es sich tatsächlich um Warenfinanzierungen handelt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß in den Jahren seit der Inflation in steigendem Umfang auch bei praktisch völlig

festliegenden Krediten mit Rücksicht auf die niedrigeren Zinsen und die leichtere Refinanzierung eine Umstellung von der Kontokorrentform auf die Trassierung stattgefunden hat, wobei dann die fällig werdenden Tratten in ähnlicher Höhe immer wieder erneuert werden. Hierauf wird auch im Rahmen einer Bilanzrevision zu achten sein, da in einem entsprechenden Umfang gegebenenfalls die Liquidität der geprüften Bank falsch zum Ausdruck kommt.

Die Unterteilung der Warenvorschüsse erfolgt zunächst in der Weise, daß die Rembourse und Trassierungen von den Barkrediten getrennt werden. Weiter werden die ersteren nach Währungen zu zerlegen sein, und die gesamte Position wird schließlich noch nach Deckungen unterteilt werden müssen, wobei man zu unterscheiden pflegt Ausleihungen

gedeckt durch Fracht- oder Lagerscheine,
gedeckt durch sonstige Sicherheiten und
ohne Sicherheiten.

Die Bonitätsprüfung selbst ist in der Weise durchzuführen, daß die einzelnen Ausleihungen an Hand der Unterlagen genau untersucht werden. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei auch, daß sich der Revisor davon überzeugt, ob die Übereignung bzw. Lombardierung der als Sicherheit dienenden Warenbestände in allen Fällen in juristisch einwandfreier Weise erfolgt ist, und ob durch die Rembours- bzw. Kreditabteilung auch eine laufende Überwachung des Warenwertes stattfindet. Wegen der Durchführung der Bonitätsprüfung im einzelnen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen über die Kreditprüfung, da sich in dieser Hinsicht bei der Revision der Warenvorschüsse Besonderheiten gegenüber den sonstigen Krediten nicht ergeben.

Schuldner in laufender Rechnung.

Wie schon wiederholt hervorgehoben, bildet die Prüfung dieser Position im allgemeinen den Kernpunkt der eigentlichen materiellen Bilanzprüfung überhaupt. Man wird sie zunächst damit beginnen, daß man eine Anzahl von Spezifikationen anfertigt, die über die allgemeine Zusammensetzung und den Charakter des Kreditgeschäfts orientieren sollen. Hierzu gehört in erster Linie eine Zerlegung der Forderungen nach ihrer Deckung. Dabei wird man hier etwa folgende Gruppen bilden können:

Ungedekte Debitoren;

Gedekte Debitoren:

- a) gedeckt durch Hypotheken,
- b) gedeckt durch Effekten,
- c) gedeckt durch Warensicherheiten,
- d) gedeckt durch Zessionen,
- e) gedeckt durch Bürgschaften,
- f) gedeckt durch sonstige Sicherheiten.

Weiter wird es von erheblichem Wert sein, wenn es möglich ist, von dem Betrieb eine Gliederung der Forderungen nach ihrer Größe zu bekommen, und zwar nicht allein deshalb, weil man hieraus wichtige Schlüsse hinsichtlich der vorhandenen Risikoverteilung ziehen kann, sondern auch deshalb, weil der Revisor aus einer solchen Zusammenstellung sich am leichtesten ein Bild über den notwendigen Umfang der Prüfung machen kann. Bei einer größeren Bank ist es nämlich im Rahmen einer Bilanzprüfung naturgemäß in der Regel unmöglich, die Kredite sämtlich lückenlos zu prüfen. Der Revisor wird sich vielmehr fast immer auf einen Teil der Debitoren beschränken müssen. Diese dürfen jedoch nicht zufällig herausgesucht werden, weil sonst ein Urteil über die Vermögenslage der Bank überhaupt nicht abgegeben werden kann, weil es sich ja bei einer Kreditbank im allgemeinen nicht um Forderungen handelt, die ziemlich gleichartig sind, sondern jeder Kredit individuell beurteilt werden muß. Der Revisor wird daher versuchen müssen, in seine Prüfung einen möglichst großen Teil der herausgelegten Kreditsummen einzubeziehen; und zwar wird er insbesondere die großen Kredite ausnahmslos prüfen müssen. Eine Spezifikation über die Größe der Kredite überhaupt zeigt ihm nun, mit welchem Prozentsatz die einzelnen Größengruppen an dem Kreditstatus beteiligt sind. Er wird also beispielsweise bei einer Bank, bei der auf Kredite über 50 000 RM 80 % der Gesamtkredite entfallen, davon ausgehen können, daß bei einer lückenlosen Prüfung aller Kredite über 50 000 RM das Kreditrisiko von ihm so weitgehend erfaßt ist, daß er sich bei den kleineren Krediten ohne weiteres darauf beschränken kann, diejenigen Konten zu untersuchen, die bereits offen notleidend sind, oder die ihm von der Gesellschaft selbst mindestens als festgefahren bezeichnet werden.

Von Interesse sind weiter Zusammenstellungen über die branchenmäßige und geographische Verteilung der Kredite. Aus der ersteren Statistik lassen sich wiederum Schlüsse über die Verteilung des Risikos und insbesondere auch über die Konjunkturrempfindlichkeit des Aktivgeschäfts ziehen. Eine Statistik der letzteren Art ist interessant, weil sie die Tätigkeitsgebiete der Bank ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach aufzeigt; sie hat auch wesentliche praktische Bedeutung, wenn nennenswerte Außenstände auf Länder entfallen, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen als besonders günstige oder auch als besonders gefährliche Anlagegebiete gelten müssen.

Völlig aus dem laufenden Geschäft herauszunehmen sind schließlich alle diejenigen Konten, bei denen es sich nicht um eigentliche Kredite handelt, also insbesondere Forderungen aus Ef-

fekten- und Devisentermingeschäften, Übergangskonten, Forderungen aus noch nicht abgerechneten Geschäften und Wechselinkassokonten. Einer gesonderten Untersuchung bedarf auch ein etwaiges Konto für zweifelhafte Forderungen, bei dem vor allem die Bewegungen während des der Prüfung zugrunde liegenden Geschäftsjahres festgestellt und berichtsmäßig verarbeitet werden müssen.

Über die Technik der eigentlichen Kreditprüfung braucht in diesem Zusammenhange nur wenig gesagt zu werden. Wir verweisen zu diesem Punkte in der Hauptsache auf die eingehende Behandlung, die die Frage der Bewertung von Forderungen nach ihrer Bonität in dem schon wiederholt erwähnten Plutus-Brief „Abschluß und Bilanz“ erfahren hat. Den damaligen Ausführungen ist hinsichtlich der praktischen Handhabung der Kreditprüfung im wesentlichen nur hinzuzufügen, daß es in jedem Falle zweckmäßig sein wird, wenn der Revisor über das Ergebnis seiner Einzelprüfungen eingehende Aufzeichnungen macht, und zwar nicht nur bei Krediten, die ihm aus irgendeinem Grunde besonders erwähnenswert erscheinen, sondern bei allen Krediten überhaupt. Er wird zu diesem Zwecke besondere Listen anfertigen, in denen außer dem Namen der Kunden, der Höhe der ihnen eingeräumten Kredite und dem Umfang der Inanspruchnahme am besten auch noch die Umsätze und Sicherheiten eingetragen werden. In einer besonderen Spalte wird dann mit kurzen Stichworten noch das Prüfungsergebnis hinzugefügt. Die Durchführung der Prüfung wird im übrigen wesentlich beschleunigt und erleichtert, wenn man derartige Kreditprüfungslisten im vorhinein formularmäßig herstellt, und wenn die reinen Tatsacheneintragen vom Betriebe selbst und nicht erst vom Revisor gemacht werden, der sich dann allerdings stichprobenweise zunächst von deren Richtigkeit überzeugen muß. Um eine Vorstellung von der äußeren Gestalt und der Art der in einer solchen Kreditprüfungsliste zu machenden Eintragungen zu geben, haben wir ein solches Blatt, auf dem bereits mehrere praktische Fälle verzeichnet sind, auf Seite 226 wiedergegeben.

Für die eigentliche Berichtsabfassung über das Ergebnis der Kreditprüfung gilt im übrigen das bei der Wechselprüfung schon Gesagte entsprechend, d. h. der Revisor hat es nach Möglichkeit zu vermeiden, allzuvielen Einzelheiten zur Darstellung zu bringen und statt dessen nur zusammenfassend das Gesamtergebnis seiner Prüfung, allerdings einschließlich einer eingehenden Begründung wiederzugeben. Die Kreditprüfungslisten selbst wird er im allgemeinen nur als interne Unterlage betrachten und dem Prüfungsberichte nicht beifügen, zumal sie bei einer größeren Prüfung außerordentlich umfangreich zu sein pflegen. Nur in Ausnahmefällen und auf be-

Kreditliste Betriebsstelle Tag der Prüfung Name des Revisors Revisionsleitung Besondere Bemerkungen
 Nr. 56 Filiale München 31. 3. 31. R. Müller Dr. Maier

Name des Kunden	Ein-geräumte Kredite †)	In An-spruch ge-nommen am 25.3.30.	Umsätze 2. Quartal 1930	Sicherheiten	Besondere Bemerkungen	Kontroll-spalte
Albert Fischer & Co., Fischgroßhandlung	Kt. 50 000.—	43 720.—	77 200.—	Erstellige Grundschuld von RM 100 000.— auf Haus im Taxwert von 120 000.— (Taxe v. 1927)	Kunde macht nur ungenügende Umsätze; das eingereichte Wechselmaterial ist zum Teil ausgesprochen schlecht. Auskünfte über Kunden sind mäßig. Sicherheiten dürften jedoch ausreichen	Kto. sollte abgebaut werden, wenn der Kunde keine besseren Umsätze macht
	W. 20 000.—	15 200.—	20 000.—			
	A.			
	T.			
Nikolaus Schulze, Garmisch Privat	Kt.	247 500.—	1 357 000.—	Doppelte Effektendeckung in börsengängigen Aktien bei guter Mischung	Sehr gutes Konto; Kunde macht dauernd große Umsätze in Effekten	i. O.
	W.			
	A.			
	T.			
Aktiengesellschaft für Papierfabrikate, München	Kt. 50 000.—	—	275 000.—	Blanko	Bei dem Schuldner handelt es sich um eine der ältesten Firmen ihrer Branche am Platze; Auskünfte lauten sehr gut. Bilanz per 30. 6. 30. lag vor. Danach war das Unternehmen bei einem Kapital von 2 Mill. RM an diesem Zeitpunkt sehr liquide, letzte Dividenden 7 ^{0/10} , 8 ^{0/10} , 10 ^{0/10} , 9 ^{0/10}	i. O.
	W.			
	A. 100 000.—	80 000.—	150 000.—			
	T.			
Münchner Eisenhandels-G. m. b. H., München	Kt.	1 247 000.—	Selbstschuldnerische Bürgschaft der Firma Internationale Eisenhandelsaktiengesellschaft, Berlin	Es handelt sich um die Münchner Verkaufsgesellschaft des Berliner Konzerns. Kunde macht sehr große Umsätze. Die Avale betreffen durchweg Frachtbürgschaften; das eingereichte Wechselmaterial ist rediskontfähig	i. O.
	W. 300 000.—	222 500.—	750 000.—			
	A. 500 000.—	350 000.—			
	T.			
Müller & Sohn, Weinhandlung, München	Kt. 50 000.—	62 372.—	625 000.—	Offene Zession von Forderungen im Gesamtbetrag von RM 200 000.—, Übereignung von Wein im Werte von 100 000.—	Schuldner ist nach der vorliegenden Bilanz per 30. 9. 30. in angespannter Lage, da die Bestände zu groß sind. Der Kern des Geschäfts scheint jedoch gesund zu sein. Die Zessionen dürften fast vollwertig sein. Der Wein ist bei der Bewertung des übereigneten Lagers sehr vorsichtig bewertet	Kto. beansprucht besondere Aufmerksamkeit; sollte um 50 ^{0/10} herabgesetzt werden
	W. 20 000.—	19 800.—	62 000.—			
	A.			
	T. 170 000.—	150 000.—	210 000.—			
	Kt.			
	W.			
	A.			
	T.			
	Kt.			
	W.			
	A.			
	T.			

†) Kt. = Kontokorrentkredit, W. = Wechselkredit, A. = Avalkredit, T. = Trattenkredit.

sonderen Wunsch des Auftraggebers wird man hiervon absehen.

Eigene Wertpapiere.

Bei den Wertpapieren sind in der Hauptsache Zusammensetzung und Bewertung zu prüfen. Die berichtsmäßige Gliederung der Wertpapiere hat dabei vor allem unter dem Gesichtspunkt ihres Charakters und ihrer Realisierbarkeit zu erfolgen. Man wird also in jedem Falle den Gesamtbestand zunächst nach Aktien und festverzinslichen Werten, sowie nach börsengängigen und nicht börsengängigen Papieren zu zerlegen haben. Weiter wird man inländische und ausländische Papiere getrennt auführen müssen. Ebenso ist besonders festzustellen, ob Teile des Gesamtbestandes auf Grund von Konsortialverträgen oder anderen Abmachungen als gebunden zu betrachten sind. Bei Beständen, die aus eigenen Emissionen stammen, sowie bei Aktien und Obligationen befreundeter Unternehmungen wird man weiter untersuchen müssen, inwieweit durch das Verhältnis der Bank zu den betreffenden

Gesellschaften gewisse Hemmungen für einen freihändigen Verkauf gegeben sind. Schließlich ist von besonderer Bedeutung die Feststellung, inwieweit die Wertpapierbestände für eine Lombardierung geeignet sind.

Im Prüfungsbericht ist auf alle vorstehend angeführten Punkte, soweit sie im einzelnen Falle von Interesse sind, einzugehen. Je nach Lage des Falles ist es darüber hinaus außerdem zweckmäßig, in einer besonderen Anlage zu dem zu erstattenden Prüfungsbericht eine genaue Zusammenstellung sämtlicher Wertpapiere unter Angabe der Buch- und Kurswerte zum Bilanzstichtage zu geben. Auch wenn dies nicht geschieht, sind jedoch etwaige auf dem Bestande ruhende stille Reserven auszurechnen und im Berichte anzugeben. Entspricht nach Auffassung der revidierenden Stelle der Wertpapierbestand hinsichtlich Größe und Zusammensetzung im ganzen oder im einzelnen nicht dem besonderen Charakter der geprüften Bank, so ist dies im Berichte hervorzuheben.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Diese Position enthält in der Regel nur wenige Einzelposten, die sich zudem nur selten zu verändern pflegen. Die materielle Prüfung kann sich hier daher meist auf die Feststellung beschränken, ob die Buchwerte unter Berücksichtigung der in dem Berichtsjahre zu verzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklung bei den betreffenden Instituten noch angemessen erscheinen. Eine Bezifferung der Höhe etwaiger stiller Reserven wird dagegen mit Rücksicht auf den langfristigen und gebundenen Charakter dieser Aktiven in der Regel nicht möglich sein.

Bankgebäude.

Auch bei dieser Position werden im allgemeinen nur geringe Veränderungen in den einzelnen Jahren zu verzeichnen sein. Die Prüfung wird sich vor allem auf die Angemessenheit der Bewertung zu erstrecken haben. Besondere Probleme ergeben sich dabei in der Regel nicht, da die Banken schon aus Prestigegründen ihren Besitz an Bankgebäuden so vorsichtig wie möglich zu bewerten pflegen.

Sonstige Immobilien.

Soweit diese Position überhaupt in der Bilanz einer Bank figuriert, handelt es sich meist um Wohnhäuser von Inhabern, Direktoren und Angestellten, sowie um Immobilien, die bei der Liquidation von notleidenden Engagements eigentlich wider den Willen der Bank erworben werden mußten. Objekte der letzteren Art pflegt man allerdings nach Möglichkeit, so schnell es irgend angeht, wieder abzustoßen, um sie aus der Bilanz herauszubringen. In Ausnahmefällen werden übernommene Immobilien wohl auch aus Bilanzgründen oder um zu vermeiden, daß die Bank selbst als Verkäufer auftreten muß und dadurch auch als Eigentümer bekannt wird, in besonders zu diesem Zweck errichtete Grundstücksgesellschaften eingebracht. In diesem Falle erscheinen sie in der Bilanz unter Debitoren. Für die Frage der Bewertung spielt dies allerdings insofern keine Rolle, als auf den Buchwert etwa notwendige Abschreibungen in solchen Fällen eben auf die entsprechenden Forderungen vorgenommen werden müssen. Die materielle Prüfung hat sich im übrigen bei den sonstigen Immobilien, ebenso wie bei den Bankgebäuden, vor allem auf die in der Bilanz vorgenommenen Wertansätze zu erstrecken, deren Angemessenheit untersucht werden muß.

Mobilien.

Mobilien werden in den meisten Bankbilanzen bekanntlich nur mit einem Merkposten geführt, so daß eine Untersuchung der Angemessenheit

der Bewertung hier nur in Ausnahmefällen in Frage kommt. Dagegen muß der Revisor in jedem Falle prüfen, ob ein vollständiges Inventarverzeichnis vorhanden ist, und ob insbesondere auch die Neuzugänge des abgelaufenen Geschäftsjahres ordnungsmäßig inventarisiert sind. Weiter hat er festzustellen, ob Inventaranschaffungen direkt über Unkostenkonto verbucht oder zunächst aktiviert und erst am Jahresende abgeschrieben werden. Im ersteren Falle ist es zweckmäßig, im Prüfungsberichte die Geschäftsleitung auf die Vorteile einer wenigstens vorübergehenden Aktivierung hinzuweisen, die darin bestehen, daß man durch die vorläufige Aktivierung eine buchmäßige Festhaltung aller Neuanschaffungen als Grundlage für die Inventarisierung erreicht.

Avale und Bürgschaften.

Die Prüfung der Avale und Bürgschaften erfolgt zweckmäßig im Rahmen der Kreditprüfung, da die Bürgschaftsschuldner in der Mehrzahl auch noch andere Arten von Kredit bei der Bank in Anspruch nehmen. Bei der Besprechung dieser Position wird es sich daher im allgemeinen nur darum handeln, einen kurzen Überblick über die Zusammensetzung der Avale nach Charakter und Laufzeit zu geben.

Eigenmittel und Reserven.

Hier ist die Zusammensetzung von Kapital und Reserven anzugeben. Etwaige Sonderbestimmungen der Satzung über die Bildung und Verwendung der Reserven sind hervorzuheben.

Gläubiger.

Bei den Gläubigern ist vor allem ihre Zusammensetzung nach Charakter und Fälligkeiten eingehend zu untersuchen. Hierzu sind wiederum eine Reihe von Zusammenstellungen erforderlich, in denen die Gläubiger gleichzeitig unter verschiedenen Gesichtspunkten spezifiziert werden (größenmäßige Zusammensetzung, geographische Verteilung, insbesondere Trennung nach Inlands- und Auslandsgläubigern, Aufteilung nach Fälligkeiten usw.). Weiter wird es in der Regel auch notwendig sein, die Verschiebungen und Veränderungen innerhalb der einzelnen Gläubigergruppen während des Geschäftsjahres näher zu untersuchen, um ein Urteil über die Beständigkeit der einzelnen Einlagearten zu erhalten. Schließlich sind diejenigen Konten besonders zu untersuchen und im Berichte zu besprechen, bei denen es sich nicht um Gläubiger im üblichen Sinne, sondern um Passivposten mit besonderem Inhalt handelt. In Betracht kommen hier wiederum vor allem Kreditoren aus Effektermingeschäften und aus Devisentermingeschäften, schwebende Abrechnungen, sowie endlich die unter Gläubigern verbuchten Rückstellungskon-

ten, deren Zweck und Charakter im Berichte genau zu erklären sind.

Von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite.

Bei dieser Position, bei der es sich um die Verpflichtungen aus Remboursgeschäften handelt, beschränkt sich die Prüfung im wesentlichen auf eine Feststellung der Fälligkeiten und Währungen. In Verbindung damit wird der Revisor nähere Feststellungen über die der Bank zustehenden Remboursfazilitäten in den einzelnen Ländern machen.

Akzente.

Die Höhe der Akzeptverpflichtungen ist festzustellen; im Bericht sind Akzente nach Fälligkeiten zu gliedern.

In ähnlicher Weise, wie die Positionen der Bilanz, sind auch die der Gewinn- und Verlustrechnung zu analysieren; im einzelnen wird man hier vor allem die Veränderungen bei den zahlreichen Aufwands- und Ertragsquellen gegenüber dem Vorjahr zu betrachten haben. Weiter wird der Revisor feststellen müssen, in welchen Punkten der errechnete Jahresgewinn von dem wirklichen Betriebsgewinn des Geschäftsjahres abweicht. Schließlich sind im besonderen die Unkosten kritisch zu würdigen. Sonderaufwendungen und solche Ausgaben, die nach Auffassung des Revisors nicht hätten gemacht zu werden brauchen, sind im Bericht mit entsprechenden Hinweisen zu erwähnen. Bei personellen Aufwendungen für die Leitung der Bank, die aus dem üblichen Rahmen herausfallen, ist festzustellen, ob die Genehmigung des Aufsichtsrats vorlag.

Hinsichtlich der Form, in der der Prüfungsbericht im ganzen zweckmäßig zu erstatten ist, kann im wesentlichen auf die schon im ersten Aufsatz dieses Plutus-Briefes gemachten Ausführungen verwiesen werden. Grundsätzliche Unterschiede brauchen sich hier bei Banken in der Art der Darstellung nicht zu ergeben. Bei Berichten, in denen das Ergebnis von reinen Bilanzprüfungen behandelt wird, liegt der Schwerpunkt auf der Einzelbesprechung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, der in der Regel nur eine kurz gehaltene Übersicht über die recht-

lichen und wirtschaftlichen Grundlagen der geprüften Bank sowie über ihre wirtschaftliche Situation zur Zeit der Prüfung vorausgeschickt werden brauchen. Bei Prüfungen, bei denen es vor allem auf eine allgemeine wirtschaftliche Begutachtung des geprüften Instituts ankommt, wird man zweckmäßig außer den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen auch die Vermögenslage, die Finanzlage und die Rentabilität in besonderen Abschnitten behandeln. Bei der Untersuchung der Rentabilität im besonderen kommen dabei vor allem zwei Verfahrensarten in Betracht. Die Rentabilität kann einmal an Hand der zurückliegenden Jahresabschlüsse untersucht werden, und man kann zum zweiten in der Weise vorgehen, daß man unter Zugrundelegung des Geschäftsumfangs und der Zinssätze im Augenblick der Prüfung eine theoretische Gewinn- und Verlustrechnung aufstellt. Eine ausschließliche Anwendung des ersteren Verfahrens wird dabei in allen Fällen anzuwenden sein, in denen starke Veränderungen im Geschäftsumfang und in der Gewinnspanne nicht zu erwarten sind. Das letztere Verfahren, das naturgemäß besonders viele Unsicherheitsfaktoren enthält, wird dann herangezogen werden müssen, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Auch bei Anwendung dieses Verfahrens wird man allerdings schon aus Kontrollgründen auf eine Heranziehung der Abschlüsse aus den Vorjahren niemals völlig verzichten können.

rr.

Die nächste Ausgabe der PLUTUS-BRIEFE Brief Nr. 8

erscheint Ende August 1931.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART. FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH:
DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART.

Alle Anschriften und Sendungen an den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Sophienstr. 16, erbeten. Die Zeitschrift erscheint monatlich, das Heft in einem Umfang von etwa 32 Seiten. Bezugspreis durch den Buchhandel, die Post oder den Verlag vierteljährlich RM 6.—, jährlich RM 20.—, für das Einzelheft RM 2.50. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart Nr. 14700. Anzeigenannahme durch die Annoncenbüros und den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Sophienstraße 16. Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei, Stuttgart.